

# Kommentierung der Lehrveranstaltungen des Pflichtfachstudiums und Schwerpunktbereichsstudiums

Zum WS 2020/21 trat der neugefasste Studienplan vom Januar 2020, sowie eine daran ausgerichtete Änderung der Zwischenprüfungsordnung in Kraft. Die Vorlesungsinhalte orientieren sich nun mehr an der Neufassung des § 8 JAPrO von 2019.

## **Grundlagenfächer, § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO**

### **Europäische Verfassungsgeschichte (2 SWS)**

Die Vorlesung wendet sich vor allem an Erst-/Zweitsemester. Ausgehend von der attischen Demokratie und der römischen Republik wird die Entwicklung der Verfassungen von Deutschland, England, Nordamerika und Frankreich nachvollzogen.

### **Römisches und Europäisches Privatrecht (2 SWS)**

Die Vorlesung richtet sich vor allem an Studierende des 1. und 2. Semesters. Wer das deutsche Zivilrecht tiefer verstehen will, muss erstens seine historische Entwicklung aus dem römischen Recht verstehen und es zweitens mit den anderen europäischen Privatrechtsordnungen vergleichen. Anhand von Kernthemen des deutschen Zivilrechts wird eine Einführung in die Dogmenkritik gegeben. Ziel der Veranstaltung ist es, das zivilrechtliche Wissen zu vertiefen und das deutsche Recht kritisch zu hinterfragen.

### **Allgemeine Staatslehre (2 SWS)**

Die Vorlesung widmet sich den elementaren Fragen nach dem Wesen und Sinn des Staates, der Rechtfertigung staatlichen Handelns und den unterschiedlichen Staatsformen und -verbindungen. Dabei werden sowohl die rechtlichen Elemente der Staatlichkeit (Souveränität, Dreielementenlehre, Verfassung), die unterschiedlichen Lehren vom Zweck des Staates am Beispiel historisch herausgebildeter Grundmodelle sowie die grundsätzlichen Legitimitätsmodelle für staatliche Machtausübung behandelt. Besonders thematisiert werden dabei Volkssouveränität, Demokratie und das Freiheitsprinzip.

### **Rechtsphilosophie (2 SWS)**

Die Vorlesung besitzt 4 Hauptteile:

- I. Sinn und Einordnung der Rechtsphilosophie als wissenschaftliche Disziplin
- II. Recht als System sozialer Ordnung
- III. Vorfindlichkeiten des Rechts
- IV. Die „Richtigkeit“ des Rechts.

Erörtert werden die Spezifika des Rechts als Normenordnung und das wechselseitige Verhältnis von Recht und Staat bzw. Individuum und Gemeinschaft. Besondere Aufmerksamkeit gilt den erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des Rechts, und seiner Abhängigkeit von Menschenbild, Kultur und Logik. Weiter werden die verschiedenen Inhalte der „Idee des Rechts“, insbesondere die Gerechtigkeit am Beispiel ausgewählter klassischer und neuerer Modelle diskutiert. Ferner werden unterschiedliche Legitimationsmodelle vorgestellt. Abschließend werden einige ausgewählte Rechtsinstitute unter dem Aspekt ihrer rechtsphilosophischen Grundlegung erörtert.

## **Allgemeine Rechtslehre (2 SWS)**

Die Vorlesung Allgemeine Rechtslehre beschreibt zusammen mit den grundlegenden Methoden juristischen Denkens einen Kernbestand von Rechtsformen und Begriffen, die als Wegweiser durch den Dschungel des positiven Rechts dienen können. Es liegt ähnlich wie mit der Grammatik. Man lernt sie selbsttätig durch lang dauernde Übung, und wenn man sie kann, bleibt sie im Hintergrund. Doch ohne Grammatik leistet die Sprache nur einen Bruchteil dessen, wozu sie fähig ist. Die Allgemeine Rechtslehre, wie sie mit dieser Vorlesung angeboten wird, bildet daher eine eklektische Mischung aus Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung, abgestellt auf die Bedürfnisse des Umgangs mit dem geltenden Recht. Sie will aus der Fülle des Stoffes das zusammentragen, was sich bewährt hat und zu wissen lohnt. Die Allgemeine Rechtslehre bietet damit zugleich eine Einführung in das rechtswissenschaftliche Denken.

Zu diesem Zweck beschäftigt sich die Vorlesung mit den sprachlichen Grundlagen des Rechts („Begriffe im Recht“) und fragt nach der wissenschaftstheoretischen Basis juristischen Argumentierens. Was verstehen wir eigentlich unter einer Rechtsnorm, was unterscheidet das Recht von anderen, insbesondere sozialen und moralischen Normen und woraus ergibt sich die Geltung des Rechts? Die Vorlesung behandelt die Rechtsquellenlehre und die Bedeutung des subjektiven Rechts; sie fragt nach grundlegenden Begriffen des objektiven Rechts, die allen Teilgebieten gemeinsam sind, wie etwa „Rechtssubjekt“, „Handlung“, „Unterlassen“ und „Kausalität“. Schließlich wird ein Überblick über die sogenannte „Juristische Methode“ gegeben, also die traditionelle Behandlung von Themen wie Auslegung und Rechtsfortbildung.

## **Rechtstheorie (2 SWS)**

Im Fach „Rechtstheorie“ geht es darum, auf den bereits bekannten Rechtsstoff neue Perspektiven einzunehmen und manches Überlieferte neu zu durchdenken. Erkundet wird die innere Mechanik von Rechtsordnungen, wobei die deutsche nur den nächstliegenden Anschauungsgegenstand bildet. Dazu fragen wir unter anderem, was man unter „Recht“ überhaupt zu verstehen hat (welche Rolle spielt etwa die Gerechtigkeit, welche die soziale Wirklichkeit?), was eigentlich eine „Rechtsnorm“ genau ist, wann sie eigentlich „gilt“ und was es bedeutet, eine Rechtsnorm „anzuwenden“.

## **Rechtssoziologie (2 SWS)**

Die Veranstaltung betrifft Probleme der faktischen Grundlage der Rechtsordnung, der Gerichtspraxis und der Rechtswissenschaft. Die Abhängigkeit der Rechtsnormen von der faktischen sozialen Struktur sowie die Abhängigkeit der personellen Rechtsstäbe von gesellschaftlichen Verpflichtungen werden aufgewiesen. In einem letzten Abschnitt wird die Soziologie der Rechtsanwendung erörtert.

## **Rechtsvergleichung (im Zivilrecht) (2 SWS) – siehe auch SP 3**

Dieser auch in den Schwerpunktbereich 3 integrierte Kurs gibt in seinem Allgemeinen Teil einen Einblick in die Funktion und Methoden der Rechtsvergleichung und behandelt überblicksweise die verschiedenen Rechtskreise. Im Besonderen Teil behandelt er anhand ausgewählter, praktisch wichtiger Rechtsinstitute stilprägende Merkmale, Strukturen und Besonderheiten einzelner Rechtsordnungen in Europa und des Common-law-Rechtskreises. Dies bildet die Grundlage für Fragen der Harmonisierung des Zivilrechts in Europa. Behandelt werden verschiedene Ansätze zur Rechtsangleichung z.B. der *Draft Common Frame of Reference*.

## **Strafrechtsvergleichung (2 SWS) – siehe auch SP 5**

Der Kurs „Strafrechtsvergleichung“ gewährt einen vertieften Einblick in die Techniken der Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Strafrechts. Besprochen werden die Grundlagen der Rechts- und Strafrechtsvergleichung. Dabei ermöglicht eine historisch-vertikale Vergleichung ein vertieftes Verständnis von der Strafrechtsentwicklung und ihrer kulturellen Verwurzelung, auch mit Bezug auf die Rollenverteilungen in Gesellschaften. Die aus strafrechtlicher Sicht typischen Rechtskreise und Rechtsfamilien werden diskutiert und ausgewählte Besonderheiten einzelner Rechtsordnungen vorgestellt. Die Strafrechtsvergleichung wird dabei auf ihre Methodiken hin analysiert und ihre Rolle bei

der Internationalisierung diskutiert. Die Vorlesung schließt jeweils mit einem (straf-)rechtsvergleichenden Studien-Projekt, indem praktisch die Methodenanwendung gemeinsam trainiert wird. Sie bereitet damit auch auf strafrechtsvergleichende Schwerpunktseminare vor.

## **Interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen § 9 Abs. 2. Nr. 4 JAPrO**

Die hier aufgeführten Veranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen werden regelmäßig angeboten. Diese sind vom Landesjustizprüfungsamt als Zulassungsvoraussetzung anerkannt. Es ist jeweils ein mündlicher Vortrag oder vergleichbar Leistung als Prüfung zum Erwerb des Nachweises erforderlich. Der Studienplan empfiehlt die Belegung ab dem 5. Semester.

Darüber hinaus werden die Kurse zur Einführung in eine ausländische Rechtsordnung (Anglosächsisch, Französisch, Spanisch, Türkisch) so angeboten, dass bei Bestehen eines mündlichen Referats ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch einer Veranstaltung zum Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne der JAPrO erworben werden kann.

- Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre (2 SWS)
- Glaubhaftigkeit und Vernehmungslehre (2 SWS)
- Verhandlungsmanagement und –psychologie für Jurist:innen (2 SWS)
- Grundlagen der Wirtschaftsmediation (2 SWS)
- Beratung im Familien- und Erbrecht (2 SWS)
- Asylrechtsberatung (2 SWS)
- Moot Court im Verwaltungsrecht (2 SWS)
- VGH Moot Court (2 SWS)
- Moot Court im Strafrecht (2 SWS)
- Moot Court vor dem Bundesarbeitsgericht (2 SWS)
- Zivilprozessplanspiel (Moot Court) (2 SWS)
- Digitalisierung und Recht im Strafrecht (2 SWS)
- Digitalisierung und Recht im Zivilrecht (2 SWS)
- Bilanzen und Finanzierung für Juristen (2 SWS)

### 1. Veranstaltungen mit Leistungen in der Orientierungs- und Zwischenprüfung

#### Vertragsrecht I (4 SWS)

Diese zentrale zivilrechtliche Vorlesung führt den Studienanfänger in die wichtigsten Regeln der Rechtsgeschäftslehre ein (Grundsatz der Privatautonomie und ihre Schranken; Bedeutung subjektiver Rechte; Rechtsgeschäft und Willenserklärung; Wirksamwerden und Auslegung von Willenserklärungen; Willensmängel; Grundzüge der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Zugleich sollen Bedeutung und Funktion des Anspruchs durch Einführung der wichtigsten Anspruchsgrundlagen (§§ 433, 812, 985 BGB) verdeutlicht werden. Dies bietet zudem Gelegenheit, frühzeitig die Bedeutung des Abstraktionsprinzips im deutschen Rechtssystem herauszuarbeiten. Die Vorlesung behandelt aus dem Allgemeinen Teil weiter Grundfragen der Geschäftsfähigkeit, der Anfechtung, der Stellvertretung, formpflichtige Rechtsgeschäfte sowie die Grundzüge der Verjährung.

Neben der Abschlussklausur wird auch eine Zwischenprüfungshausarbeit angeboten.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 1. Spiegelstrich JAPrO*

#### Vertragsrecht II (4 SWS)

Der Kurs baut auf den Kenntnissen der Rechtsgeschäftslehre auf, die in der Vorlesung „Vertragsrecht I“ vermittelt werden. Er gibt die Gelegenheit, das Recht der Leistungsstörungen einheitlich zu präsentieren und das Verhältnis zur kaufvertraglichen Gewährleistung zu verdeutlichen. Teil des Kurses ist die Erörterung des Inhalts der schuldrechtlichen Leistungsverpflichtungen, die vor allem am Beispiel des Kaufs veranschaulicht wird (Leistungsgegenstand, Stück-, Gattungs- und Wahlschuld; vertragliche Nebenpflichten). Zu den wesentlichen Schwerpunkten gehören außerdem die Leistungsverweigerungsrechte des Schuldners (§§ 320, 273, 242 BGB), die Erfüllung mit ihren Modalitäten (Leistungszeit und -ort) und Surrogaten (insbes. Aufrechnung).

Themenschwerpunkte sind die Verantwortlichkeit des Schuldners (§§ 276, 278 BGB), die Schadensersatzhaftung für Pflichtverletzungen (einschließlich Verzug und Unmöglichkeit, §§ 280 ff BGB), das gesetzliche Rücktrittsrecht des Gläubigers wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung (§§ 323 ff BGB) einschließlich der Rücktrittsfolgen (§§ 346 ff BGB), die *culpa in contrahendo* (§ 311 II und III BGB), die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), der Gläubigerverzug (§§ 293 ff BGB), Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und die Drittschadensliquidation.

Im Anschluss an das allgemeine Leistungsstörungenrecht wird der Kaufvertrag als einer der wichtigsten gesetzlichen Vertragstypen des BGB vorgestellt. Besondere Bedeutung wird der Rechts- und Sachmängelgewährleistung beim Kaufvertrag und ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht beigemessen.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 2. Spiegelstrich JAPrO*

#### Deliktsrecht (2 SWS)

Gegenstand der Vorlesung ist die Haftung für Schäden, welche außerhalb von schuldrechtlichen Sonderbeziehungen verursacht worden sind. Im Mittelpunkt stehen daher die §§ 823-853 BGB (Grundtatbestand des § 823 Abs. 1 BGB; Verstoß gegen Schutzgesetze, § 823 II BGB; vorsätzliche sittenwidrige Schädigungen, § 826 BGB; Haftung für Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB). Daneben sind die wichtigsten Tatbestände der Gefährdungshaftung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), des Haftpflichtgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes zu erläutern. Neben den Haftungsvoraussetzungen sind auch die allgemeinen Grundsätze des Schadensrechts darzustellen

(Schadensbegriff, Art und Umfang der Ersatzpflicht, Mitverschulden und Schadensminderungspflicht, §§ 249 ff); diese gelten zwar nicht nur für die deliktische Haftung, werden aber zweckmäßigerweise im Rahmen dieser Vorlesung mit behandelt.

Die Vorlesung eignet sich besonders als Einstieg in die juristische Ausbildung. Zum einen geht es vielfach um anschauliche und didaktisch wertvolle Lebenssachverhalte, zum anderen bietet sich die Vorschrift des § 823 I in besonderer Weise zur Erläuterung der juristischen Subsumtionstechnik an. Darüber hinaus lässt sich auch das Verhältnis von Gesetzesrecht und Richterrecht auf dem Gebiet des Deliktsrechts gut veranschaulichen (Eingriffe in Persönlichkeitsrecht und den Gewerbebetrieb, Arzthaftungsrecht, Produkthaftung).

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 2., 6, 7. Spiegelstrich JAPrO*

## **2. Veranstaltungen mit Leistungen in der Zwischenprüfung**

### **Vertragsrecht III (3 SWS)**

Der Kurs baut auf den Vorlesungen „Vertragsrecht I“ und „Vertragsrecht II“ auf. Gegenstand ist aus dem Allgemeinen Schuldrecht die Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern, ferner Forderungsabtretung und *cessio legis* (§§ 398 ff BGB), Schuldübernahme und Schuldbeitritt (§§ 414 ff BGB) sowie Verträge zugunsten Dritter (§§ 328 ff BGB).

Aus dem Besonderen Schuldrecht werden einzelne Vertragstypen schwerpunktmäßig bearbeitet. Hierzu gehören z.B. die Miete mit den besonderen Ausgestaltungen der Grundstücks- und Wohnraummiete, die Schenkung, das Leasing, das Recht des Werkvertrages sowie die Geschäftsbesorgung mit den Sonderregeln für Überweisungs-, Zahlungs- und Girovertrag, das Darlehen und die Bürgschaft.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 2. Spiegelstrich JAPrO*

### **Gesetzliche Schuldverhältnisse (2 SWS)**

Der Kurs „Gesetzliche Schuldverhältnisse“ behandelt einen der beiden Teilbereiche des Besonderen Schuldrechts. Er umfasst diejenigen Schuldverhältnisse, die nicht auf einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung beruhen, sondern allein auf der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Tatbestandsmerkmale. Er ergänzt insofern die Kurse „Vertragsrecht II“ und „Vertragsrecht III“, die den vertraglichen Teil des Besonderen Schuldrechts abdecken.

Gegenstand des Kurses sind zum einen das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und zum anderen das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB). Das Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), das ebenfalls zu den Gesetzlichen Schuldverhältnissen zählt, wird in einem gesonderten Kurs behandelt.

Aus dem Bereich der Geschäftsführung ohne Auftrag werden vor allem das System der §§ 677 ff. BGB, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der berechtigten, unberechtigten und „unechten“ Geschäftsführung ohne Auftrag sowie die Grenzen des Anwendungsbereichs der §§ 677 ff. BGB in problematischen Fallkonstellationen besprochen. Themenschwerpunkte im Bereicherungsrecht sind das System von Leistungs- und Nichtleistungskondiktion, die Voraussetzungen der einzelnen Kondiktionsarten, Inhalt und Umfang von Bereicherungsansprüchen und die Besonderheiten in Mehrpersonenverhältnissen. Dabei wird jeweils auch das Konkurrenzverhältnis zu anderen Anspruchsgrundlagen erörtert und so die Stellung der Gesetzlichen Schuldverhältnisse im Anspruchssystem des BGB herausgearbeitet.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 2. Spiegelstrich JAPrO*

### **Sachenrecht I (3 SWS)**

Die Vorlesung behandelt den Stoff des Mobiliarsachenrechts (ohne Reallast, Rentenschuld und Erbbaurechtsverordnung) sowie die wichtigsten sachenrechtlichen Sicherungsgeschäfte. Sie kann da-

bei an sachenrechtliche Grundkenntnisse anknüpfen, die bereits im Kurs Vertragsrecht I zu Eigentumsübertragung und Abstraktionsprinzip erworben wurden. Zentrale Materien der Vorlesung sind: Besitzformen und Besitzschutz (§§ 854-872 BGB); rechtsgeschäftlicher und gesetzlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (§§ 929 ff, 937-984 BGB); der Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 932 ff BGB); das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff BGB); Grundzüge des Pfandrechts (§§ 1204 ff BGB). Ausführlich behandelt werden im Rahmen der Sicherungsgeschäfte außerdem der Eigentumsvorbehalt und seine Verlängerungsformen, die Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 3. Spiegelstrich JAPrO*

## **Sachenrecht II (2 SWS)**

Die Vorlesung behandelt das Immobiliarsachenrecht, also das Recht der unbeweglichen Sachen (Grundstücke und Rechte an Grundstücken). Im Einzelnen gehören hierzu: Aufbau und Funktion des Grundbuchs, Grundzüge des Eintragungsverfahrens; Eigentumserwerb an Immobilien (einschließlich Erwerb vom Nichtberechtigten); ein Überblick über beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, von denen Hypothek und Grundschuld ausführlich behandelt werden.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 3. Spiegelstrich JAPrO*

## **Erbrecht (2 SWS)**

Gegenstand des Erbrechts sind die Regelungen im Fünften Buch des BGB. Das Erbrecht ist als subjektives Recht das Recht Verfügungen über das Eigentum oder andere veräußerbare Rechte zum Eintritt des Todes des Erblassers hin zu regeln und andererseits auch Begünstigter solcher Verfügungen zu werden (zu „erben“). In der Veranstaltung werden die gesetzliche Erbfolge und die Verfügungen von Todes wegen erörtert. Es werden die Annahme und die Ausschlagung der Erbschaft, die Fürsorge des Nachlassgerichts für den Nachlass, die Nachlassverbindlichkeiten und der Erbschaftsanspruch behandelt. Darüber hinaus werden die Erbengemeinschaft (Mehrheit von Erben) und die Regelungen zum Testament besprochen. Die Behandlung des Testaments umfasst die Erbeinsetzung, die Vor- und Nacherbschaft, das Vermächtnis, die Auflage, die Testamentsvollstreckung (nicht Gegenstand des Examensstoffes), die Errichtung sowie Aufhebung eines Testaments, die Anfechtung und das „Gemeinschaftliche Testament“. Ferner wird der Erbvertrag und das Pflichtteilsrecht erörtert. Der Erbschein als Nachweis der erbrechtlichen Stellung und die Wirkungen des Erbscheins runden den Stoff ab. Verbindungen des Rechtsgebiets zum IPR werden aufgezeigt.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 5. Spiegelstrich JAPrO*

## **Handelsrecht (2 SWS)**

Gegenstand des Handelsrechts sind die Vorschriften über den Handelsstand (Erstes Buch des Handelsgesetzbuches, §§ 1 bis 104 HGB) und über die Handelsgeschäfte (Viertes Buch des Handelsgesetzbuches, §§ 343 bis 457 HGB). Zum einen werden behandelt: das Recht des Kaufmanns und seines Unternehmens sowie das Recht der kaufmännischen Hilfspersonen. Dazu rechnen insbesondere der Kaufmannsbegriff, das Recht der Handelsfirma, sowie die unselbständigen und selbständigen Hilfspersonen des Kaufmanns. Zum anderen werden die allgemeinen Vorschriften über die Handelsgeschäfte sowie die einzelnen Handelsgeschäfte im Überblick dargestellt. Einzubeziehen ist die rechtspolitische Entwicklung des Handelsrechts zu einem allgemeinen Teil eines Unternehmensrechts als eines Rechts der organisierten Wirtschaftseinheiten.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO*

## **Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (4 SWS)**

Der Kurs Zivilprozessrecht vermittelt einen Überblick über die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen des Zivilprozesses, über Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren sowie über den einstweiligen Rechtsschutz. Der Kurs ist Pflichtfach gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 JAPrO.

Aus dem Gerichtsverfassungsrecht werden schwerpunktmäßig Gerichtsaufbau und Instanzenzug in der Zivilgerichtsbarkeit behandelt, sowie die verfassungsrechtlichen Grundlagen in Grundzügen. Der Ablauf eines Erkenntnisverfahren am Beispiel des Verfahrens vor den Landgerichten von der Klageerhebung bis zur Urteilsfällung soll schrittweise durchgesprochen und die Studierenden dabei sukzessive mit den grundlegenden prozessualen Institutionen wie Prozessvoraussetzungen, Verfahrens- und Beweisgrundsätze, Klage- und Urteilsarten, Streitgegenstandslehre, Rechtskraftwirkungen etc. vertraut gemacht werden. Dabei wird möglichst auch auf materiellrechtliche und europäische Bezüge hingewiesen. Ferner sollen Berufung und Revision kurz angesprochen werden, ebenso die nichtstreitige Prozesserledigung, vor allem mittels Güteversuch und Prozessvergleich. Im Bereich der Zwangsvollstreckung gibt die Vorlesung einen Überblick über die Vollstreckungsorgane und -arten. Sie behandelt die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Grundzüge der Vollstreckung wegen Geldforderungen sowie die formellen und materiellen Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 6 JAPrO*

### **3. Veranstaltungen ohne Zwischenprüfungsleistung**

#### **Verbraucherschutzrecht (2 SWS)**

Behandelt werden die zentralen Begriffe des Verbrauchers und des Unternehmers (§§ 13, 14 BGB), Probleme der Zusendung unbestellter Leistungen, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen, der Verbrauchsgüterkauf, Verbraucherdarlehen, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge sowie der Reisevertrag. Da das Verbraucherschutzrecht weitgehend auf EG-/EU-Richtlinien beruht, gibt die Vorlesung zugleich Gelegenheit, auf die starke Bedeutung des europäischen Rechts für die Anwendung und Auslegung des nationalen Zivilrechts hinzuweisen.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 2. Spiegelstrich JAPrO*

#### **Europäische Bezüge des Privatrechts\_(2 SWS) – siehe auch SP3**

Das deutsche Privatrecht steht unter starken europäischen Einflüssen. Besonders im Schuldrecht, aber auch in anderen Bereichen, wurde das BGB im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien reformiert. Dies führt nicht nur zu inhaltlichen Modifikationen, sondern impliziert auch eine andere methodische Herangehensweise an privatrechtliche Normen. Kenntnisse dieser Zusammenhänge sind nicht nur praktisch äußerst wichtig, sondern auch prüfungsrelevant. Die Veranstaltung führt in das Europäische Privatrecht und seine Methode vor allem anhand von Fällen ein. Behandelt werden insbesondere die Bedeutung der Grundfreiheiten für das Privatrecht, die verschiedenen Richtlinien und ihr Einfluss auf das BGB, die richtlinienkonforme Auslegung, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge, Anti-Diskriminierung, AGB-Kontrolle sowie das Kaufrecht. Ziel ist einerseits die Wiederholung und Vertiefung wichtiger Bereiche des bürgerlichen Vermögensrechts, andererseits die Einführung in das Europäische Privatrecht.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 3 JAPrO*

#### **Gesellschaftsrecht (3 SWS)**

Gegenstand des Gesellschaftsrechts ist das Recht der privaten Zweckverbände. Aufgabe der Vorlesung ist es, die rechtlichen Strukturen der verschiedenen Grundtypen von Personenvereinigungen auf der Grundlage des Vereins (§§ 21 ff. BGB) und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) darzustellen. Es werden insbesondere behandelt: die Personenhandelsgesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft (OHG, §§ 105 ff. HGB) und die Kommanditgesellschaft (KG, §§ 161 ff. HGB) sowie die Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaften (AG, AktG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, GmbHG). Einzubeziehen ist die rechtspolitische Entwicklung des Gesellschaftsrechts zu einem Unternehmensrecht, das sich typenübergreifend auf das Unterneh-

men als einer privatrechtlich organisierten Wirtschaftseinheit bezieht. Rechtsformübergreifende Regelungsprobleme wie Einmanngesellschaft, Publikumsgesellschaft, Vorgesellschaft, fehlerhafte Gesellschaft, Minderheitenschutz oder Kapitalanlegerschutz sind schwerpunktmäßig zu behandeln.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO*

## **Arbeitsrecht (3 SWS)**

In dieser dreistündigen Vorlesung wird vor allem das Individualarbeitsrecht, also die Rechtsbeziehungen der Arbeitsvertragsparteien Arbeitgeber und Arbeitnehmer, behandelt. Schwerpunktmäßig werden zunächst die Besonderheiten der Arbeitsbeziehungen erarbeitet, die - ausgehend von dem Phänomen der abhängigen Arbeit - zur Herausbildung eines Sonderprivatrechts geführt haben. Dabei wird nicht nur die Schutzfunktion des Arbeitsrechts für den Arbeitnehmer herausgestellt, sondern deutlich gemacht, wie Arbeitsrechtsbeziehungen das Wirtschaftsleben gestalten und in dieser Form wirtschaftsrechtlichen Charakter haben. Dies wird bereits an der Abgrenzung des Arbeitnehmerbegriffes von anderen rechtlich strukturierten Formen der Erbringung von Arbeitsleistungen deutlich gemacht werden. Den Schuldinhalten des Arbeitsvertragsverhältnisses entsprechend werden Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers dargestellt, die Rechtsprobleme um die Begründung des Arbeitsverhältnisses behandelt, die Folgen des Unterbleibens der Arbeitsleistung auf den Vergütungsanspruch, Fragen der Schlechtleistung im Arbeitsverhältnis und schließlich die gesamte Problematik der Beendigung von Arbeitsverträgen im Zusammenhang mit dem arbeitsrechtlichen Bestandsschutz.

Da die JAPrO den inhaltlichen Schwerpunkt im Fach Arbeitsrecht auf das Individualarbeitsrecht legt, bildet dieses den Schwerpunkt der Vorlesung. Arbeitsrecht ist aber nicht verständlich, ohne seine kollektivrechtlichen Bezüge zu beachten. In diesem Sinne ist es erforderlich, die Einbettung der Rechtsbeziehungen zwischen individuellem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in das komplizierte Geflecht kollektiver Normensetzung zu berücksichtigen. Insbesondere die für das Arbeitsrecht spezifischen Rechtsquellen wie Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung und deren Auswirkungen auf den einzelnen Arbeitsvertrag werden daher dargestellt. Auch die Auswirkungen des Arbeitskampfrechtes auf Lohnanspruch, Haftung und Beendigung des Arbeitsvertrages werden behandelt.

Arbeitsvertragsrechtliche Probleme stellen sich darüber hinaus im internationalen Wirtschaftsverkehr. Grenzüberschreitende Betriebsübergänge werfen Fragen auch der europarechtlichen Verankerung des Arbeitsrechts auf. In diesem Zusammenhang wird daher - jeweils bei der Behandlung der einzelnen arbeitsrechtlichen Institutionen - besonderes Augenmerk auf die europarechtliche und international-rechtliche Einbettung des Arbeitsrechts gelegt.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO*

## **Internationales Privatrecht (2 SWS) – siehe auch SP 1 und SP 3**

Die Vorlesung vermittelt Grundkenntnisse im Internationalen Privatrecht (IPR), das nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO zum Pflichtstoff zählt. Es geht um die auch praktisch bedeutsame Frage, welches Recht in einem Rechtsfall mit Auslandsbezug anwendbar ist. Behandelt werden die besondere Terminologie und Vorgehensweise des IPR, seine zunehmend europäischen Quellen und die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Internationalen Zivilverfahrensrecht. Im Vordergrund stehen die verschiedenen Gebiete des Privatrechts in ihrer Behandlung bei Auslandsberührung, insbesondere das Vertragsrecht, Deliktsrecht und Sachenrecht. Anhand dieser Rechtsgebiete werden gleichzeitig die Institute des sog. Allgemeinen Teils des IPR (z.B. Qualifikation, Vorfrage, *renvoi* und *ordre public*) dargestellt.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO*

## **Familienrecht (2 SWS)**

Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen auf dem Gebiet des Familienrechts die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht. Hierher gehören aus dem Recht der allgemeinen Ehwirkungen vor allem die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB), Haftungsmilderungen (§ 1359 BGB) und Ei-

gentumsvermutungen (§ 1362 BGB). Vom Pflichtstoff vermittelt werden ferner das eheliche Güterrecht, insbesondere die Verfügungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand (§§ 1365 ff) und der Zugewinnausgleich (§§ 1371 ff BGB). Behandelt werden ferner die Ehevertragsfreiheit und ihre Schranken (§§ 1408 ff) sowie schuldrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen Eheleuten wegen geschäftlicher Mitarbeit und wegen ehebezogener Zuwendungen.

Im Kindschaftsrecht gehört zum Pflichtstoff die Verwandtschaft (§ 1589 BGB) sowie das Sorgerecht der Eltern und die gesetzliche Vertretung minderjähriger Kinder durch Eltern oder Vormund (§§ 1626, 1629, 1643, 1795 BGB). Die Vorlesung gibt jedoch – über diesen Pflichtstoff hinaus – einen Überblick über weitere wichtige Rechtsinstitute des Ehe- und Kindschaftsrechts. Dies gilt insbesondere für das Recht der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen, für den Unterhalt zwischen Ehegatten und Verwandten, sowie das Recht der ehelichen und nichtehelichen Abstammung. Auf diese Weise wird den Studierenden das zum Verständnis der prüfungsrelevanten Teilbereiche erforderliche Gesamtbild des geltenden Familienrechts und seiner jüngsten Reformen vermittelt. Dieses umfasst auch die im Schnittpunkt zwischen Familien- und Schuldrecht angesiedelte nichteheliche Lebensgemeinschaft.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 4. Spiegelstrich JAPrO*

#### **.4. Sonstige Veranstaltungen**

##### **Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht (2 SWS)**

Die Übung für Fortgeschrittene gibt Gelegenheit, einzelne Probleme aus dem zivilrechtlichen Vorlesungsstoff der ersten drei Semester exemplarisch anhand von Fällen zu vertiefen. Hierbei sollte vor allem die Gelegenheit genutzt werden, Fälle mit übergreifenden Problemen der einzelnen Normkomplexe und Konkurrenzfragen zur Bearbeitung zu geben. Gegenstand der Klausuren und Hausarbeiten kann der gesamte Pflichtstoff der zuvor genannten Vorlesungen sein.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 6, § 9 Abs. 3 Nr. 1 JAPrO*

## 1. Veranstaltungen mit Leistungen in der Orientierungs- und Zwischenprüfung

### **Strafrecht Allgemeiner Teil (5 SWS)**

Ausgehend von den vorsätzlichen Erfolgsdelikten behandelt der Kurs vorwiegend die allgemeinen Lehren vom Verbrechen. Einbezogen sind aus dem Besonderen Teil von den Straftaten gegen die Person die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (ohne §§ 217 – 219b StGB). Auf der Grundlage dieser Straftatbestände werden im Rahmen der Tatbestandslehre die Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung entwickelt. Bei der Rechtswidrigkeit stehen mit der Notwehr, dem rechtfertigenden Notstand und der Einwilligung die wichtigsten Rechtfertigungsgründe im Mittelpunkt. Die Schuldlehre hat die persönliche Verantwortlichkeit des Menschen zum Gegenstand; Schuldunfähigkeit und Entschuldigungsgründe können die Strafbarkeit ausschließen. Eine große Bedeutung haben Irrtumsfragen. Versuch und Rücktritt sowie die Teilnahmelehre (mittelbare Täterschaft, Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) sind weitere wichtige Schwerpunkte. Fragen der Falllösungstechnik werden integriert.

Neben der Abschlussklausur wird auch eine Zwischenprüfungshausarbeit angeboten.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 7 lit. a, lit. b 6./7. Spiegelstrich JAPrO*

### **Strafrecht Besonderer Teil I (4 SWS)**

Behandelt werden zunächst die – im Kurs Strafrecht Allgemeiner Teil noch nicht erörterten – restlichen Fragen des Allgemeinen Teils, nämlich das Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt (einschließlich der Unterlassenen Hilfeleistung) sowie die Konkurrenzlehre.

Zum Lehrinhalt gehören weiter die noch nicht im Rahmen des Allgemeinen Teils erörterten Straftaten gegen die Person (Freiheits- und Beleidigungsdelikte sowie Hausfriedensbruch). Im Mittelpunkt dieses Hauptkurses zum Besonderen Teil stehen die Vermögensdelikte, also die Straftaten gegen das Eigentum (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Raub) und gegen das Vermögen als Ganzes (z.B. Betrug, Erpressung, Untreue) sowie die Anschlussdelikte (einschließlich der Strafvereitelung). Fragen der Falllösungstechnik werden integriert.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 7 lit. a, lit. b 5./8.-12. Spiegelstrich JAPrO*

### **Strafrecht Besonderer Teil II (2 SWS)**

Gegenstand dieses Kurses sind die Delikte gegen die Allgemeinheit, soweit sie gem. § 8 Abs. 2 Nr. 7b JAPrO zum Prüfungsstoff gehören. Dazu zählen Urkundenstraftaten, Brandstiftungs- und Verkehrsdelikte, Vollrausch sowie Straftaten gegen die Staatsgewalt und Rechtspflege. Auch die Korruptionsdelikte werden behandelt.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 7 lit. b 1.-4./13.-16. Spiegelstrich JAPrO*

## 2. Veranstaltungen mit Leistungen in der Zwischenprüfung

### **Strafprozessrecht (3 SWS)**

Der Kurs behandelt den Pflichtfachstoff gem. § 8 Abs. 2 Nr. 8 JAPrO. Danach sind im Überblick zu erörtern: Die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen; die allgemeinen Verfahrensgrundsätze; aus dem Ermittlungsverfahren die Zwangsmittel und Eingriffsbefugnisse; aus dem Hauptverfahren die Beteiligten, der Gang des Verfahrens und das Beweisrecht; Fragen der Rechtskraft.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 8 JAPrO*

### **3. Sonstige Veranstaltungen**

#### **Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht (2 SWS)**

Die Übung hat den gesamten Stoff des Pflichtfachs Strafrecht (Allgemeiner Teil des Strafrechts und Delikte des Besonderen Teils des StGB sowie das Strafprozessrecht) gem. § 8 Abs. 2 Nr. 7, 8 JA-PrO zum Gegenstand.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 7 – 8, § 9 Abs. 3 Nr. 1 JA-PrO*

## 1. Veranstaltungen mit Leistungen in der Orientierungs- und Zwischenprüfung

### Staatsorganisationsrecht (4 SWS)

Die gesamte innerstaatliche Rechtsordnung basiert auf dem Grundgesetz. Das Jurastudium hat daher mit den Grundprinzipien unserer Verfassung zu beginnen, die in diesem Kurs vermittelt werden: Das **Demokratieprinzip** wird durch alle Verfassungsbestimmungen konkretisiert, welche die Bildung der obersten Staatsorgane regeln (institutionelle Regelung der Staatsorganisation). **Gewaltenteilung** und **Bundesstaatsprinzip** bilden die Grundlage für die Verteilung der Funktionen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auf Bund und Länder und ihre verschiedenen Behörden (funktionelle Regelung der Staatsorganisation). Die so fundierte Staatsgewalt wird durch das **Rechtsstaat-** und das **Sozialstaatsprinzip** inhaltlich gebunden. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Anspruch auf effektiven Rechtsschutz wird im Verfassungsrecht durch die verschiedenen Verfahrensarten des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gewährleistet. Ausgehend von diesen Grundprinzipien, werden Stellung und Aufgaben der obersten Bundesorgane im Einzelnen besprochen, also des Bundestages und des Bundesrats, der Bundesregierung, des Bundespräsidenten und des Bundesverfassungsgerichts. Gleichzeitig wird die Methodik der Verfassungsinterpretation vermittelt, um zur selbständigen Lösung verfassungsrechtlicher Probleme anzuleiten.

Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union. Das Recht dieser Europäischen Gemeinschaft geht im Rang sogar dem Grundgesetz vor. Es prägt alle Bereiche des innerstaatlichen Rechts und hat auch für Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes große Bedeutung. Daher kann das Staatsrecht nicht ohne Berücksichtigung des Europarechts dargestellt werden. Im Einzelnen geht es um die Stellung Deutschlands innerhalb der Europäischen Union, um deren Organisation und ihre Auswirkungen auf die deutschen Staatsorgane und die Ausübung ihrer Funktionen. Darüber hinaus ist kurz auch auf das Europarecht im weiteren Sinne einzugehen. Schließlich darf die Eingliederung Deutschlands in die Völkergemeinschaft nicht vernachlässigt werden. Daher sind die Auswirkungen des Völkerrechts auf das innerstaatliche Recht darzustellen, insbesondere das Verhältnis dieser beiden Rechtsordnungen einschließlich der Notwendigkeit, Völkerrecht in innerstaatliches Recht zu transformieren, um ihm hier Geltung zu verschaffen.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 9 1. Spiegelstrich JAPrO*

### Grundrechte (4 SWS)

Am Beispiel ausgewählter Grundrechte werden die verschiedenen Grundrechtstheorien dargestellt und die allgemeinen Probleme der Grundrechte herausgearbeitet. Hierzu zählen insbesondere ihre Funktionen, die Frage ihrer Adressaten, Garantie und Reichweite ihres sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs sowie die Grundsätze, die bei ihrer gesetzlichen Konkretisierung und Beschränkung zu beachten sind. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung wird ausführlich eingegangen vor allem auf die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG), der Meinungsfreiheit (Art. 5 I, II GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG), der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und auf den Gleichheitssatz (Art. 3 GG).

Neben der Abschlussklausur wird auch eine Zwischenprüfungshausarbeit angeboten.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 9 1. Spiegelstrich JAPrO*

### Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (4 SWS)

Gegenstand der Vorlesung sind zunächst die Grundlagen und Grundformen des Verwaltungshandelns. Hierzu gehören vor allem Art und Form der Rechtsbindung der Verwaltung (insbesondere Öffentliches/Private Recht; Rechtsquellen; Gesetzmäßigkeitsprinzip, Ermessen/unbestimmter Rechtsbegriff; subjektives öffentliches Recht), die Lehre vom Verwaltungsakt (insbesondere Begriff,

Geltung, Fehlerlehre, Nebenbestimmungen) sowie der Erörterung sonstiger Handlungsformen (insbesondere Normen, Realakte, öffentlich-rechtlicher Vertrag). Gegenstand der Lehrveranstaltung ist ferner die Verwaltungsorganisation. Schließlich werden das Allgemeine Verwaltungsverfahren und die Grundlagen der Verwaltungsvollstreckung vermittelt. Der das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffende Teil umfasst die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, die einzelnen Klagearten (Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, allgemeine Leistungsklage, Normenkontrollantrag), die Beteiligten des Verfahrens sowie die übrigen Voraussetzungen für den Erlass eines Urteils (Sachurteilsvoraussetzungen). Ferner sollen der Gang des Verfahrens und die hierbei zu beachtenden Grundsätze sowie Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes und der Einlegung von Rechtsmitteln erörtert werden.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 9 2. Spiegelstrich, Abs. 10 JAPrO*

## **2. Veranstaltungen mit Leistungen in der Zwischenprüfung**

### **Polizeirecht (2 SWS)**

Das Polizeirecht bildet den Prototyp der hauptsächlich durch Eingriffsakte gekennzeichneten Ordnungsverwaltung und macht so die vor allem rechtsstaatlichen Voraussetzungen und Sicherungen für derartige Maßnahmen deutlich. Ausgegangen wird vom allgemeinen Polizeirecht, das der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Dabei werden insbesondere der Begriff der polizeilichen Gefahr, die Voraussetzungen des polizeilichen Einschreitens, die Handlungsformen des polizeilichen Tätigwerdens, die Durchsetzung polizeilicher Anordnungen sowie polizeirechtstypische Rechtsschutzfragen erörtert. Im Überblick wird die polizeiliche Organisation dargestellt. Ergänzend werden ausgewählte Fragen aus einzelnen Gebieten des besonderen Polizeirechts vorgestellt.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 9 3./4. Spiegelstrich JAPrO*

### **Kommunalrecht und Öffentliches Baurecht (3 SWS)**

Diese Lehrveranstaltung betrifft das Recht der Gemeinden, der Landkreise und der kommunalen Zusammenschlüsse (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände usw.). Im ersten Teil wird das Gemeinderecht behandelt. Dabei geht es vor allem um die Einordnung der Gemeinden in den Gesamtaufbau der staatlichen Verwaltung, die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, die Organisation und die Aufgaben der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), die Mitwirkungsrechte der Bürger, die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden, das Haushalts- und Finanzwesen der Gemeinden sowie schließlich die staatliche Aufsicht über die Gemeinden. Im zweiten Teil werden sodann die Landkreise und die kommunalen Zusammenschlüsse behandelt, wobei weitgehend auf das Gemeinderecht zurückgegriffen werden kann.

Das öffentliche Baurecht umfasst neben dem Bauordnungsrecht als spezielles Polizeirecht das Bauplanungsrecht als eine eigenständige Materie. Dieses hat paradigmatische Bedeutung für die staatliche Planung und ihre besonderen rechtsstaatlichen und demokratischen Anforderungen. Den einen Schwerpunkt bildet die Bauleitplanung. Sie umfasst insbesondere die formellen und inhaltlichen Bindungen bei der Aufstellung der Pläne, das Verfahren, die Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten sowie die Verwirklichung und Sicherung der Planung. Den anderen Schwerpunkt bilden die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für das konkrete Bauvorhaben. Abschließend werden noch Fragen des illegalen Bauens und des Nachbarschutzes erörtert.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 9 4. Spiegelstrich JAPrO*

## **Europarecht I (Supranationalität des Unionsrechts) (2 SWS)**

Ziel der Pflichtvorlesung „Europarecht“ ist die Vermittlung der Grundlagen der europäischen Rechtsordnung mit Blick auf deren vielfache Einwirkung auf das nationale Recht. Hiernach stehen im Vordergrund die Supranationalität der Rechtsordnung, die Handlungsformen des Unionsrechts (insb. Richtlinien), der indirekte Vollzug durch die Mitgliedstaaten sowie der richterliche Dialog zwischen nationalen Gerichten und EuGH. Die Veranstaltung richtet sich an alle Jurastudierenden unter Einschluss von Erasmus- und Nebenfachstudierenden. Detailfragen des Europarechts werden erst im Rahmen der verschiedenen Schwerpunktbereiche behandelt.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 11 1.-3./6. Spiegelstrich JAPrO*

### **3. Veranstaltungen ohne Zwischenprüfungsleistung**

#### **Internationales Öffentliches Recht (2 SWS) – siehe auch SP 4 und SP 7**

Viele Juristen und Juristinnen gehen zu Unrecht davon aus, dass das Völker- und Europarecht eine Materie für Spezialisten sei. Dem ist nicht so. Die Eingebundenheit des Staates in die internationale Rechtsordnung führt dazu, dass sich überstaatliches und innerstaatliches Recht mehr und mehr durchdringen und überschneiden. Diese Schnittstelle wird in der Vorlesung zum Internationalen Öffentlichem Recht abgebildet: Es geht nicht um Grundbegrifflichkeiten des Völker- und Europarechts, die in anderen Vorlesungen vermittelt werden, sondern um die Verzahnung des deutschen Rechts mit europäischen und internationalen Entwicklungen – bis hinein in die Kernbereiche des Staats- und Verwaltungsrechts bis hin zum Prozessrecht. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 3 JAPrO*

#### **Öffentliches Sachenrecht/ Staatshaftungsrecht (2 SWS)**

Die Vorlesung behandelt zwei in sich abgeschlossene Rechtsmaterien, die nur aus zeitlichen Gründen in einem Kurs behandelt werden. Sie bilden die restlichen Teilgebiete des Allgemeinen Verwaltungsrechts.

Gegenstand des öffentlichen Sachenrechts sind der Rechtsstatus und die Benutzung öffentlicher Sachen. Wird eine Sache durch Widmung zur öffentlichen Sache, sind fortan für deren Rechtslage spezifische öffentlich-rechtliche Grundsätze maßgeblich. Zu diesem kommen besondere Bestimmungen und Rechtsformen für die Nutzung dieser Sachen, wie z.B. der Gemeingebrauch, die Sondernutzung von Sachen im Gemeingebrauch und die anstattliche Nutzung. Das öffentliche Sachenrecht hat weithin paradigmatische Bedeutung für die Verwaltung als Leistungsträger. Es kann daher zugleich als Einführung in diesen Funktionsbereich der Verwaltung angesehen werden.

Das Staatshaftungsrecht umfasst zunächst öffentlich-rechtliche Leistungsansprüche des Bürgers gegen den Staat soweit sie aus Enteignung, enteignungsgleichem Eingriff oder aus Aufopferung hergeleitet werden. Weiter zählen zu diesem Rechtsgebiet die Ansprüche aus Amtshaftung und Gefährdungshaftung sowie Ansprüche aus der allgemeinen Haftung des Staates für rechtswidriges privatrechtliches Handeln. Schließlich werden gemeinhin auch der Folgenbeseitigungsanspruch und öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche behandelt.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 9 3. Spiegelstrich JAPrO*

#### **Europarecht II (Grundfreiheiten & Grundrechte) (2 SWS)**

Gegenstand der Pflichtvorlesung „Europarecht II“ ist das materielle EU-Recht. Es geht um die Vermittlung von Grundkenntnissen zur Unionsbürgerschaft, der Charta der Grundrechte, den Grundfreiheiten sowie der Stellung Europas in der Welt. Speziell die europäischen Grundrechte erlangen aufgrund der Grundrechtecharta eine neue Schlagkraft. Hinzu tritt die traditionelle Gewährleistung der wirtschaftlichen Grundfreiheiten im Binnenmarkt, die das Handeln der Mitgliedstaaten auch in denjenigen Rechtsgebiete einschränken, in denen die EU über keine Gesetzgebungskompetenz

verfügt. Zudem wirken zahlreiche Bestimmungen des Völkerrechts innerstaatlich als EU-Recht; aus diesem Grund richtet sich der Blick abschließend auf das auswärtige Handeln. Die Veranstaltung richtet sich an alle Jurastudierenden unter Einschluss von Erasmus- und Nebenfachstudierenden.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 11 4.-5. Spiegelstrich JAPrO*

#### **4. Sonstige Veranstaltungen**

##### **Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (2 SWS)**

Die Übung dient der vertieften Vermittlung der öffentlich-rechtlichen Falltechnik und der Vorbereitung auf die öffentlich-rechtlichen Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Vorausgesetzt wird das Wissen, das in den öffentlich-rechtlichen Kursen des Pflichtfachstudiums behandelt wurde.

*Pflichtstoff: § 8 Abs. 2 Nr. 9 – 11, § 9 Abs. 3 Nr. 1 JAPrO*

# Schwerpunktbereichsstudium

## Schwerpunktbereich 1: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Der Schwerpunktbereich gliedert sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Studierenden wählen aus den im Wahlpflichtbereich ausgewiesenen Veranstaltungen zwei zur Belegung im Schwerpunktstudium aus. Eine gesonderte Erklärung oder Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich.

### Patentrecht (2 SWS)

Im Zentrum der Vorlesung steht das Patentrecht. Ein Patent wird an einer Erfindung erteilt, die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Dargestellt werden die sachlichen Voraussetzungen der Patenterteilung: der Begriff und das Wesen einer Erfindung sowie die Schranken der Patentierbarkeit einer technischen Erfindung. Die Entstehung und der Wegfall eines Patents sowie die Wirkung des Patents und seine Durchsetzung werden behandelt. Die Grundzüge des europäischen Patentrechts werden dargestellt. Das Gebrauchsmusterrecht und das Arbeitnehmererfinderrecht werden im Überblick erörtert. In einem Ausblick wird das Recht des Technologietransfers einbezogen.

### Kennzeichenrecht (2 SWS)

Gegenstand der Vorlesung ist das Markenrecht, das Unternehmenskennzeichenrecht, das Recht der geografischen Herkunftsangaben, das Domainrecht und das Namensrecht. Im Zentrum der Vorlesung stehen das deutsche Markenrecht und das europäische Gemeinschaftsmarkenrecht. Behandelt werden die Voraussetzungen, der Inhalt und die Schranken des Schutzes von Marken, sowie die Übertragung und die Lizenzierung von Markenrechten. Gegenstand der Vorlesung ist auch das Recht der Unternehmenskennzeichen und der Werktitelschutz. Das europäische Schutzsystem der geografischen Herkunftsangaben wird erörtert. In einem Überblick wird das internationale System des Markenschutzes behandelt.

### Urheberrecht (2 SWS)

Gegenstand des Urheberrechts ist der Schutz von kulturellen Geistesschöpfungen. Behandelt werden der gesetzliche Werkbegriff, die Urheberschaft an Werken, der Inhalt des Urheberrechts, wie namentlich das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte, sowie die Schranken des Urheberrechts. Die verwandten Schutzrechte (Leistungsschutz) werden im Überblick dargestellt. Die Grundzüge des Verlagsrechts (Verlagsvertrag und sonstige Verwertungsverträge wie etwa der Filmvertrag) werden erörtert.

### Kartellrecht (2 SWS)

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird im Wesentlichen gekennzeichnet durch die Wettbewerbsordnung, verstanden als sich spontan und polyzentrisch koordinierende Ordnung des wirtschaftlichen Lebens. Weitergehend als durch das Grundgesetz wird die Wirtschaftsordnung durch Art. 119 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ festgelegt. Damit der Wettbewerb seine Funktionen erfüllen kann, bedarf er des Schutzes. Ihn bezweckt das Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne, bestehend aus dem Kartellrecht einerseits und dem Lauterkeitsrecht andererseits.

Ein allgemeiner Teil der Veranstaltung „Kartellrecht“ führt in die Entwicklung, die Schutzzwecke sowie das Sanktionensystem im Kartellrecht ein. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf den klassischen Kartelltatbeständen: horizontale und vertikale wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Daneben wird die Fusionskontrolle dargestellt.

In besonderen Abschnitten wird auf die Besonderheiten von Plattformökonomien, das Spannungsverhältnis zwischen Kartell- und Immaterialgüterrecht, den Staat als Akteur im Wirtschaftsleben sowie das Vergaberecht eingegangen.

## **Lauterkeitsrecht (2 SWS)**

Geht es dem Kartellrecht um den Schutz der Freiheit des Wettbewerbs vor Selbstaufhebung durch die Wettbewerber, so steht im Lauterkeitsrecht der Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen durch unlautere geschäftliche Handlungen im Vordergrund.

In einem allgemeinen Teil wird neben der Entwicklung, den Schutzzwecken, den Vorgaben des Europarechts und dem Sanktionensystem im Gewerblichen Rechtsschutz der Umgang mit einer Generalklausel als methodischer Besonderheit des Lauterkeitsrechts besprochen.

Im besonderen Teil werden Sondertatbestände (Irreführungsverbot, aggressive geschäftliche Handlungen, Belästigungen, allgemeine und gezielte Mitbewerberbehinderung, Ausnutzung fremder Leistungen, vergleichende Werbung, Rechtsbruch) erläutert.

## **Internationales Privatrecht (Wahlpflicht) (2 SWS)**

Die Vorlesung vermittelt Grundkenntnisse im Internationalen Privatrecht (IPR), das nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO zum Pflichtstoff zählt. Es geht um die auch praktisch bedeutsame Frage, welches Recht in einem Rechtsfall mit Auslandsbezug anwendbar ist. Behandelt werden die besondere Terminologie und Vorgehensweise des IPR, seine zunehmend europäischen Quellen und die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Internationalen Zivilverfahrensrecht. Im Vordergrund stehen die verschiedenen Gebiete des Privatrechts in ihrer Behandlung bei Auslandsberührung, insbesondere das Vertragsrecht, Deliktsrecht und Sachenrecht. Anhand dieser Rechtsgebiete werden gleichzeitig die Institute des sog. Allgemeinen Teils des IPR (z.B. Qualifikation, Vorfrage, *renvoi* und *ordre public*) dargestellt.

## **Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts (Wahlpflicht) (2 SWS)**

Die Studierenden sollen die verbindenden Elemente innerhalb der disparaten Materie des privaten Wirtschaftsrechts kennenlernen. Diese sind im Kern auf die Verbindung klassisch privatrechtlicher Regelungsstrukturen mit der an sich nach überkommener Auffassung im öffentlichen Recht verwurzelten Aufgabe, Allgemeininteressen angemessen Rechnung zu tragen, zurückzuführen. Die prominente Bedeutung, die insoweit dem Wettbewerbsschutz zukommt, macht eine Befassung mit dessen ökonomischen Grundlagen erforderlich. Daneben sind verschiedene methodische Besonderheiten (Einsatz von Generalklauseln; Prognoseentscheidungen und wirtschaftspolitische Gestaltungsfreiräume; funktionale Auslegung) auf das Ziel des Wettbewerbsschutzes zurückzuführen. Ein weiterer Gesichtspunkt, der eine gemeinsame Darstellung der verschiedenen Gebiete des Wirtschaftsprivatrechts trägt, ist in der Fortsetzung der Schutzzweckproblematik auf der Sanktionenebene zu erkennen.

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahlpflicht) (3 SWS)**

In der Vorlesung Öffentliches Wirtschaftsrecht werden zunächst die verfassungs-, europa- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts gelehrt. Aus dem Wirtschaftsverfassungsrecht zählen zu diesen Grundlagen u.a. die Berufs- und die Eigentumsfreiheit des Grundgesetzes. Im Europarecht baut die Vorlesung auf den Kenntnissen aus den Vorlesungen Europarecht I + II auf und vertieft diese. Sie wird durch die Vorlesung Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im EU-Binnenmarkt ergänzt. Aus dem Verwaltungsrecht gehören zu den Grundlagen vornehmlich die Aufgaben der nationalen und europäischen Wirtschaftsverwaltung (z. B. Gefahrenabwehr, Wirtschaftsförderung, Kartellaufsicht, Wirtschaftslenkung), ihre Organisation (Europäische Behörden, staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung), die Handlungsinstrumente (Ge- und Verbote, Steuern und Subventionen, kooperatives Verwaltungshandeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, wirtschaftliche Betätigung des Staates, insbesondere der Gemeinden) und die Rechtsfragen der Privatisierung und Regulierung, jeweils einschließlich des Rechtsschutzes.

Auf dieser Grundlage werden ausgewählte Bereiche des Besonderen Wirtschaftsrechts erarbeitet. Hierzu zählen das allgemeine und besondere Gewerberecht (z.B. Handwerks- und Gaststättenrecht) sowie das Recht infrastrukturegebundener Leistungserbringung und ihrer Regulierung (Telekommunikation, Verkehr, Versorgung). Bezüge zum Umwelt- und Planungsrecht (Immissionsschutzrecht, Infrastrukturplanung) werden skizziert.

### **Recht des EU-Binnenmarkts (Wahlpflicht) (2 SWS)**

In Vertiefung der Pflichtvorlesungen zum Europarecht behandelt die Veranstaltung die Vorgaben des Unionsrechts für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit. Ziel ist die Vermittlung der Rahmenbedingungen für die vertiefte Behandlung ausgewählter Rechtsfragen in den Spezialvorlesungen der beteiligten Schwerpunktbereiche Nr. 1, 4 und 7. Erster Gegenstand sind die Grundfreiheiten des Binnenmarkts mit der ergänzenden Rechtsharmonisierung zur Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Zweiter Schwerpunkt sind die Diskriminierungsverbote des Unionsrechts unter Einschluss der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Unionsbürgerschaft sowie den Regeln für Drittstaatsangehörige. Abschließend werden ausgewählte Marktordnungspolitiken behandelt. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende mit Grundkenntnissen im Europarecht.

## **Schwerpunktbereich 2: Arbeits- und Sozialrecht**

### **Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht (2 SWS)**

In dieser Lehrveranstaltung werden die Funktionen der Betriebsverfassung und die betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen dargestellt. Die Stellung der Betriebsverfassung zwischen Arbeitsvertragsrecht und Koalitionsrecht wird in einer Grundlegung herausgearbeitet. Dabei wird gezeigt, wie eine auf betrieblicher Ebene agierende Interessenvertretung vor dem Hintergrund der grundsätzlich garantierten Koalitionsfreiheit zu den Gewerkschaften und überbetrieblichen Interessenvertretungen in Bezug gesetzt ist. Andererseits wird dargelegt, wie die betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsinstitute auf das einzelne Arbeitsverhältnis einwirken. Bei der konkreten Darstellung des Betriebsverfassungsrechts wird ein Überblick über Aufbau und Struktur der Belegschaftsvertretung in Betrieb, Unternehmen und Konzern gegeben und hierbei die einzelnen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats erörtert. Entsprechend dem Aufbau des Betriebsverfassungsgesetzes werden die Mitwirkungsrechte der Belegschaft in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ausführlich besprochen. Die betriebsverfassungsrechtliche Form der Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wird dann überleiten zur unternehmensrechtlich ausgeprägten Mitbestimmung nach den Mitbestimmungsgesetzen. Die Verzahnung betrieblicher Organisationsregelungen mit dem Gesellschafts- und insbesondere Umwandlungsrecht wird dabei stets im Auge behalten.

### **Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (2 SWS)**

Im ersten Teil dieser Lehrveranstaltung werden die grundgesetzliche Gewährleistung der Koalitionsfreiheit sowie deren individual- und kollektivrechtliche Aspekte einschließlich der sogenannten negativen und positiven Koalitionsfreiheit und der Zusammenhang mit der Tarifautonomie dargestellt. Darauf bauen die Ausführungen zu den rechtlichen Problemen des Tarifvertrags im zweiten Teil der Vorlesung auf. Es geht zunächst um Fragen der tariflichen Regelungsbefugnis und Tariffähigkeit sowie um die Auswirkungen der Tarifpolitik auf gesamtwirtschaftliche Vorgänge. Die Rechtswirkung des Tarifvertrags, dessen zulässiger Inhalt und das rechtlich geordnete Verhältnis zwischen den Koalitionen bilden einen weiteren Gegenstand der Vorlesung. Im dritten Teil der Vorlesung geht es um das Arbeitskampfrecht. Die Zulässigkeitsschranken von Arbeitskämpfen, ihre rechtlichen Folgen sowie der Zusammenhang des Arbeitskampfrechts mit einem liberalen Wirtschaftssystem werden herausgearbeitet. Besonderer Wert wird dabei auf Darstellung und Kritik moderner Arbeitskampfformen gelegt. Einbezogen werden in der gesamten Lehrveranstaltung stets die wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Bezüge des Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrechts.

### **Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (2 SWS)**

Im ersten Teil der Lehrveranstaltung werden zunächst die kollisionsrechtlichen Bezüge und sachrechtlichen Implikationen von grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen dargelegt. Daran schließt sich im zweiten Teil der Vorlesung die Darstellung der Grundlagen des europäischen Arbeitsrechts an. Ausgangspunkt der Erörterung sind die Behandlung der Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und hier insbesondere die Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie das grundsätzliche Verbot der Diskriminierung im Arbeitsleben, insbesondere wegen des Geschlechts. Einen weiteren wichtigen Abschnitt stellen die Kompetenzgrundlagen der EU sowie die Rechtsetzungsinstrumente der EU im Arbeitsrecht dar. Auf dieser Basis werden im dritten Teil der Lehrveranstaltung konkrete Rechtsetzungsmaßnahmen der EU erörtert. Aus dem Bereich des Individualarbeitsrechts werden hierbei insbesondere die Betriebsübergangsrichtlinie, die zahlreichen Gleichbehandlungsrichtlinien, die Nachweisrichtlinie sowie weitere den Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses betreffende Rechtsetzungsakte und deren Auswirkungen auf das Individualarbeitsrecht besprochen. Im kollektiv arbeitsrechtlichen Bereich ist insbesondere von Bedeutung die Richtlinie über Europäische Betriebsräte. Ein weiterer Gegenstandsbereich der Lehrveranstaltung ist das europäische Arbeitsschutzrecht, welches das deutsche System des Arbeitsschutzes weithin überlagert hat.

Im Bereich des Sozialrechts werden zum Europäischen Sozialrecht die EU-rechtlichen Regelungen behandelt, die unter den Mitgliedsstaaten gelten und das Sozialrecht der Mitgliedsstaaten betreffen.

Unterschieden wird hier zwischen dem sogenannten koordinierenden und dem sogenannten harmonisierenden Sozialrecht. Das Internationale Sozialrecht befasst sich mit dem Teil des nationalen Sozialrechts, das die Frage seiner Geltung im Verhältnis zu anderen (Sozial)Rechtsordnungen bei internationalen Sachverhalten regelt.

## **Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren (2 SWS)**

### **a. Arbeitsprozessrecht**

Gegenstand dieser Lehrveranstaltungen sind die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die Lehrveranstaltung knüpft an die Grundvorlesung Zivilprozessrecht an. Erörtert werden die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, wie sie insbesondere in der gesetzlichen Regelung des Arbeitsgerichtsgesetzes, aber auch darüber hinaus in anderen Rechtsgrundlagen, etwa der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, ihren Niederschlag gefunden haben. Behandelt wird zunächst das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren einschließlich der Besonderheiten von Kündigungsschutzprozessen. Darüber hinaus wird das in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten anwendbare arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren dargestellt. Einen weiteren Schwerpunkt der Vorlesung bilden prozessuale Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitsverträgen (gerichtliche Zuständigkeit, Gerichtsstandsvereinbarungen). Die Verbindungslinien zum materiellen Individual- und Kollektivarbeitsrecht werden hergestellt.

### **b. Sozialgerichtsverfahren**

In dieser Lehrveranstaltung werden aufbauend auf den Grundvorlesungen des Zivil- und Verwaltungsprozessrechts die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens behandelt. Im Mittelpunkt stehen neben der Rechtswegzuständigkeit die Klagearten, die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, das Vorverfahren und das Verfahren im ersten Rechtszug sowie der vorläufige Rechtsschutz.

## **Grundzüge des Sozialrechts (Sozialrecht I) (2 SWS)**

In dieser Lehrveranstaltung werden zunächst die Grundlagen des Sozialrechts (Begriff, Rechtsquellen, verfassungsrechtliche Vorgaben) sowie die Einbindung dieses Rechtsgebiets als Teil der Gesamtrechtsordnung (insbesondere in Bezug auf das Öffentliche Recht, Arbeitsrecht und Haftungs- sowie Familienrecht) dargestellt. Hiervon ausgehend werden dann die Grundzüge der verschiedenen Sozialrechtsbereiche, und zwar des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der sozialen Entschädigung, des Sozialhilferechts und des Rechts der sozialen Förderung behandelt.

## **Vertiefung im Sozialrecht (Sozialrecht II) (2 SWS)**

Gegenstand der Vorlesung sind zentrale Fragen der verschiedenen Sozialversicherungszweige. Bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) werden wesentlich die Rentenleistungen, die Grundlagen der Leistungsberechnung sowie die Finanzierung behandelt. In den Zweigen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) stehen die jeweiligen Versicherungsfälle mit den daran anknüpfenden Leistungen, die Grundzüge des Leistungserbringungsrechts sowie die Ausgestaltung der Finanzierung im Vordergrund. Bei der Arbeitslosenversicherung (SGB III) wird besonders auf deren Einbettung in das Recht der Arbeitsförderung sowie die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld eingegangen. Abgrenzend werden die systematischen, inhaltlichen und organisatorischen Unterschiede der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II behandelt. Schließlich stehen bezogen auf den Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) deren Besonderheiten im Vergleich zu den anderen Sozialversicherungszweigen sowie die Versicherungsfälle Arbeitsunfall und Berufskrankheit im Mittelpunkt.

## **Schwerpunktbereich 3: Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Rechtspraxis**

### **Internationales Privatrecht (2 SWS)**

Die Vorlesung vermittelt Grundkenntnisse im Internationalen Privatrecht (IPR), das nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO zum Pflichtstoff zählt. Es geht um die auch praktisch bedeutsame Frage, welches Recht in einem Rechtsfall mit Auslandsbezug anwendbar ist. Behandelt werden die besondere Terminologie und Vorgehensweise des IPR, seine zunehmend europäischen Quellen und die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Internationalen Zivilverfahrensrecht. Im Vordergrund stehen die verschiedenen Gebiete des Privatrechts in ihrer Behandlung bei Auslandsberührung, insbesondere das Vertragsrecht, Deliktsrecht und Sachenrecht. Anhand dieser Rechtsgebiete werden gleichzeitig die Institute des sog. Allgemeinen Teils des IPR (z.B. Qualifikation, Vorfrage, *renvoi* und *ordre public*) dargestellt.

### **Vertiefung Internationales Privatrecht (2 SWS)**

Die Vorlesung knüpft an die Grundlagenvorlesung zum IPR an. In überwiegend fallorientierter Darstellung werden wichtige Bereiche des Besonderen Teils des IPR vorwiegend anhand aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung besprochen (insbesondere Vertragsrecht und Deliktsrecht, aber auch Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht). Probleme des Allgemeinen Teils des IPR werden in diesem Rahmen wiederholt und vertieft; auch die Bezüge zum Internationalen Verfahrensrecht spielen eine wichtige Rolle.

### **Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht mit Kolloquium (3 SWS)**

Der Kurs behandelt vornehmlich das europäische Zivilverfahrensrecht in seiner Ausprägung durch zahlreiche europäische Verordnungen zur Ausgestaltung des Europäischen Justizraumes, insbesondere der EuGVVO. Er geht auch überblicksweise auf die Berührungspunkte zum Völkerrecht ein (Staatenimmunität, Extraterritorialität). Einen Schwerpunkt bilden im weiteren Fragen der internationalen Zuständigkeit und der Entscheidungsanerkennung in Zivil- und Handelssachen sowie – in Grundzügen – das internationale Zustellungs- und Beweisrecht. Der Kurs behandelt im Hinblick auf seine wirtschaftliche und praktische Bedeutung auch Fragen grenzüberschreitender Zivilverfahren außerhalb Europas, insbesondere im Verhältnis zu den USA. In die Veranstaltung integriert ist ein Kolloquium, in dem vor allem wichtige Entscheidungen bzw. Grundfragen im Rahmen kleiner Referate besprochen werden.

### **Rechtsvergleichung im Zivilrecht (2 SWS) zugleich auch Grundlagenfach**

Dieser Kurs gibt in seinem Allgemeinen Teil einen Einblick in die Funktion und Methoden der Rechtsvergleichung und behandelt überblicksweise die verschiedenen Rechtskreise. Im Besonderen Teil behandelt er anhand ausgewählter, praktisch wichtiger Rechtsinstitute stilprägende Merkmale, Strukturen und Besonderheiten einzelner Rechtsordnungen in Europa und des Common-law-Rechtskreises. Im Mittelpunkt stehen dabei das Vertragsrecht, das Deliktsrecht und das Sachenrecht. Dies bildet die Grundlage für Fragen der Harmonisierung des Zivilrechts in Europa. Behandelt werden verschiedene Ansätze zur Rechtsangleichung z.B. der *Draft Common Frame of Reference*.

### **Europäische Bezüge des Privatrechts (2 SWS)**

Das deutsche Privatrecht steht unter starken europäischen Einflüssen. Besonders im Schuldrecht, aber auch in anderen Bereichen, wurde das BGB im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien reformiert. Dies führt nicht nur zu inhaltlichen Modifikationen, sondern impliziert auch eine andere methodische Herangehensweise an privatrechtliche Normen. Kenntnisse dieser Zusammenhänge sind nicht nur praktisch äußerst wichtig, sondern auch prüfungsrelevant. Die Veranstaltung führt in das Europäische Privatrecht und seine Methode vor allem anhand von Fällen ein. Behandelt werden insbesondere die Bedeutung der Grundfreiheiten für das Privatrecht, die verschiedenen Richtlinien und ihr Einfluss auf das BGB, die richtlinienkonforme Auslegung, außerhalb von Geschäftsräumen

geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge, Anti-Diskriminierung, AGB-Kontrolle sowie das Kaufrecht. Ziel ist einerseits die Wiederholung und Vertiefung wichtiger Bereiche des bürgerlichen Vermögensrechts, andererseits die Einführung in das Europäische Privatrecht.

### **Deutsches und Internationales Schiedsverfahren (1 SWS)**

Entsprechend der praktischen Bedeutung von Schiedsverfahren in internationalen Wirtschaftsbeziehungen werden dessen Aspekte in einem eigenen Kurs behandelt. Gegenstand sind das deutsche Schiedsverfahren und die auf internationalen Abkommen beruhenden Regeln zum Durchführung von internationalen Schiedsverfahren und der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.

### **Internationales und deutsches Insolvenzrecht – ausgewählte Rechtsprobleme mit besonderem Schwerpunkt im Kredit-sicherheiten- und Gesellschafts- und Verfahrensrecht (1 SWS)**

Gegenstand des Kurses sind die Grundzüge des Insolvenzverfahrens mit seinen grenzüberschreitenden Bezügen in der Europäischen Union; behandelt werden dabei auch Fragen der internationalen Zuständigkeit und Anerkennung. Gegenstand des Kurses sind aber vor allem auch die für die Rechtspraxis wichtigen Fragen der Behandlung von Sicherungsrechten in der (grenzüberschreitenden) Insolvenz und vertieft das examensrelevante Grundwissen.

### **Rechtsgestaltung im Internationalen Schuld- und Sachenrecht (1 SWS)**

Der Kurs baut auf den prozessualen, kollisionsrechtlichen und rechtsvergleichenden Grundlagen der weiteren Vorlesungen des Schwerpunktes auf. Gegenstand ist die praktische Gestaltung von Rechtsbeziehungen, insbesondere die Vertragsgestaltung in internationalen Wirtschaftsbeziehungen anhand praktischer Beispiele. Der Kurs wird von Praktikern angeboten und in der Regel in englischer Sprache gehalten.

## **Schwerpunktbereich 4: Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **Umweltrecht (3 SWS)**

Gegenstand der Vorlesung Umweltrecht sind das Allgemeine und das Besondere Umweltrecht:

- Beim allgemeinen Umweltrecht arbeitet sie dessen systembildende Grundgedanken heraus, befasst sich mit seinen europa- und verfassungsrechtlichen Grundlagen und geht auf die übergreifenden Grundprinzipien (so etwa Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip; Gebot der Nachhaltigkeit) sowie zentrale Regelwerke zu deren Verwirklichung (Umweltverträglichkeitsprüfung, Öko-Audit, Umweltinformation, Integrierter Umweltschutz) ein. Gegenstand sind ferner die verschiedenen formellen und informalen, insbesondere auch abgabenrechtlichen Instrumente zur unmittelbaren oder mittelbaren Steuerung umweltrelevanten Verhaltens einschließlich des privaten Umweltrechts (Nachbarrecht, Haftungsrecht).

- Das Besondere Umweltrecht wird exemplarisch anhand zentraler Rechtsgebiete behandelt. Beim Immissionsschutzrecht geht es vornehmlich um den Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm bei genehmigungsbedürftigen und sonstigen Anlagen, insbesondere auch Verkehrswegen. Im Vordergrund des Wasserrechts stehen die normativen Vorkehrungen zum Gewässerschutz und die Ausgestaltung der wasserrechtlichen Nutzungsordnung. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht wird von der Problematik des Abfallbegriffs im Spannungsfeld zwischen Vermeidung, Verwertung und Beseitigung bestimmt. Umweltrechtlichen Querschnittscharakter hat die Materie des Bodenschutzes, das der Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen dient und hierbei enge Berührungsfelder vor allem mit dem Wasserrecht (Gewässerverunreinigungen), Abfallrecht (Altlasten) und Naturschutzrecht (Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Bodennutzung) aufweist. Zu den Kernmaterien des Naturschutzrechts schließlich gehören Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Landschaftsplanung, Artenschutz sowie die Organisation. Daneben ist die Einbeziehung weiterer Bereiche, etwa des Atomrechts oder des Gentechnikrechts, denkbar. Den Querverbindungen zum Planungsrecht wird Rechnung getragen.

### **Planungsrecht (3 SWS)**

Die Vorlesung Planungsrecht lehrt das Recht der räumlichen Gesamtplanung sowie das Fachplanungsrecht. Vorgestellt werden die örtliche und die überörtliche Gesamtplanung und das Zusammenwirken dieser raumwirksamen Planungen, ihre allgemeinen Strukturen und ihre Planungsinstrumente. Dazu werden die in der Pflichtfachvorlesung Öffentliches Baurecht erworbenen Kenntnisse über die Bebauungsplanung und über die Flächennutzungsplanung der Gemeinden sowie über den Rechtsschutz auf diesen Gebieten wiederholt und vertieft. Dann wird das überörtliche Raumplanungsrecht, also das Recht der Regionalplanung, der Landesplanung, der Bundesraumordnung und der Raumordnung in der EU einschließlich der jeweils einschlägigen Rechtsschutzfragen vorgestellt.

Das Fachplanungsrecht wird anhand ausgewählter, raumbeanspruchender Fachplanungen dargestellt, insbesondere anhand der Straßenplanung, der Abfallwirtschaftsplanung und der luftverkehrsrechtlichen Planung (Flughafen- und Flugroutenplanung). Im Überblick angesprochen werden weitere Fachplanungen wie z. B. die Eisenbahnplanung, die Wasserstraßenplanung, die personenbeförderungsrechtliche Planung, die Abwasserbeseitigungs- und die Bewirtschaftungsplanung nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Auch insofern werden die allgemeinen Strukturen, die Planungsinstrumente (u. a. die Planfeststellung) und der Rechtsschutz aufgezeigt sowie das Zusammenwirken der Fachplanungen mit der räumlichen Gesamtplanung.

### **Öffentliches Wirtschaftsrecht (3 SWS)**

In der Vorlesung Öffentliches Wirtschaftsrecht werden zunächst die verfassungs-, europa- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts gelehrt. Aus dem Wirtschaftsverfassungsrecht zählen zu diesen Grundlagen u.a. die Berufs- und die Eigentumsfreiheit des Grundgesetzes. Im Europarecht baut die Vorlesung auf den Kenntnissen aus den Vorlesungen Eu-

roparecht I + II auf und vertieft diese. Sie wird durch die Vorlesung Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit im EU-Binnenmarkt ergänzt. Aus dem Verwaltungsrecht gehören zu den Grundlagen vornehmlich die Aufgaben der nationalen und europäischen Wirtschaftsverwaltung (z. B. Gefahrenabwehr, Wirtschaftsförderung, Kartellaufsicht, Wirtschaftslenkung), ihre Organisation (Europäische Behörden, staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung), die Handlungsinstrumente (Ge- und Verbote, Steuern und Subventionen, kooperatives Verwaltungshandeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, wirtschaftliche Betätigung des Staates, insbesondere der Gemeinden) und die Rechtsfragen der Privatisierung und Regulierung, jeweils einschließlich des Rechtsschutzes.

Auf dieser Grundlage werden ausgewählte Bereiche des Besonderen Wirtschaftsrechts erarbeitet. Hierzu zählen das allgemeine und besondere Gewerberecht (z.B. Handwerks- und Gaststättenrecht) sowie das Recht infrastrukturgebundener Leistungserbringung und ihrer Regulierung (Telekommunikation, Verkehr, Versorgung). Bezüge zum Umwelt- und Planungsrecht (Immissionsschutzrecht, Infrastrukturplanung) werden skizziert.

### **Die Koordinierung des Umwelt-, Planungs- und öffentlichen Wirtschaftsrechts (2 SWS)**

In der Veranstaltung werden die drei Kerngebiete des Schwerpunktbereichs anhand ausgewählter Fälle der Praxis vertieft und um praktische Anschauung ergänzt. Die Fälle werden so ausgewählt, dass die Querverbindungen und gegenseitigen Bezüge zwischen den Rechtsgebieten veranschaulicht werden. Vorgestellt werden z. B. Immissionskonflikte in der Bauleitplanung (u. a. durch Sport-, Freizeit-, Gewerbe- und Verkehrslärm), die Berücksichtigung von Umweltbelangen, insbesondere Naturschutzbelangen, in der Fachplanung (z. B. bei der Planfeststellung von Straßen) sowie das Verhältnis von Bauplanungs- und Gewerberecht (z. B. anhand der genehmigungsrechtlichen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten).

### **Internationales Öffentliches Recht (Rückwirkungen des Völker- und Europarechts auf das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht) (2 SWS)**

Viele Juristen und Juristinnen gehen zu Unrecht davon aus, dass das Völker- und Europarecht eine Materie für Spezialisten sei. Dem ist nicht so. Die Eingebundenheit des Staates in die internationale Rechtsordnung führt dazu, dass sich überstaatliches und innerstaatliches Recht mehr und mehr durchdringen und überschneiden. Diese Schnittstelle wird in der Vorlesung zum Internationalen Öffentlichem Recht abgebildet: Es geht nicht um Grundbegrifflichkeiten des Völker- und Europarechts, die in anderen Vorlesungen vermittelt werden, sondern um die Verzahnung des deutschen Rechts mit europäischen und internationalen Entwicklungen – bis hinein in die Kernbereiche des Staats- und Verwaltungsrechts bis hin zum Prozessrecht. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende.

### **Recht des EU-Binnenmarkts (2 SWS)**

In Vertiefung der Pflichtvorlesungen zum Europarecht behandelt die Veranstaltung die Vorgaben des Unionsrechts für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit. Ziel ist die Vermittlung der Rahmenbedingungen für die vertiefte Behandlung ausgewählter Rechtsfragen in den Spezialvorlesungen der beteiligten Schwerpunktbereiche Nr. 1, 4 und 7. Erster Gegenstand sind die Grundfreiheiten des Binnenmarkts mit der ergänzenden Rechtsharmonisierung zur Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Zweiter Schwerpunkt sind die Diskriminierungsverbote des Unionsrechts unter Einschluss der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Unionsbürgerschaft sowie den Regeln für Drittstaatsangehörige. Abschließend werden ausgewählte Marktordnungspolitiken behandelt. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende mit Grundkenntnissen im Europarecht.

## **Schwerpunktbereich 5: Strafrechtspflege: Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie, Europäisierung und Praxis**

### **Strafprozessrecht (2 SWS)**

Gegenstand des Kurses sind vor allem die ersten drei Bücher der Strafprozessordnung. Schwerpunkte sind ferner aus dem 5. Buch die Privat- und Nebenklage sowie aus dem 6. Buch das Strafbefehlsverfahren. Ein wesentliches Ziel des Kurses liegt darin, das Strafprozessrecht hauptsächlich aus der Perspektive von Staatsanwalt, Strafverteidiger und Strafrichter darzustellen. Insoweit ist auch eine Aufteilung des Kurses möglich.

### **Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht (2 SWS)**

Der Kurs gibt zunächst einen Überblick über das sog. Internationale Strafrecht (Strafanwendungsrecht), d.h. den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB). Ziel des Kurses ist es ferner, diejenigen Bereiche aufzuzeigen, in denen ein eigenständiges Europäisches Straf- und Strafprozessrecht bereits existiert bzw. europäisches Recht das nationale Straf- und Strafprozessrecht zumindest beeinflusst. Behandelt werden insoweit das EU-Strafrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention.

### **Allgemeiner Teil des Wirtschaftsstrafrechts (2 SWS)**

Diese Vorlesung befasst sich mit dogmatischen Grundfragen etwa zur Tatbestandsbildung, -auslegung und -bestimmtheit. Ferner spielen hier die Zurechnungsprobleme eine zentrale Rolle, die sich im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten in der arbeitsteiligen Wirtschaft ergeben, insbesondere die Garantstellung von Betriebsinhabern, Kausalitätsfragen, die strafrechtliche Vertreterhaftung nach § 14 StGB, der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Unternehmen (§ 130 OWiG) und die Problematik von strafrechtlichen Sanktionen gegen das Unternehmen selbst. Schließlich gehören auch die wirtschaftsstrafrechtlich relevanten Sanktionen in ihren Grundzügen zum Inhalt der Vorlesung.

### **Besonderer Teil des Wirtschaftsstrafrechts (2 SWS)**

Hier wird ein Überblick über die straf- und bußgeldbewehrten Normen gegeben, die dem Schutz der staatlichen Finanzwirtschaft, dem Schutz der Volkswirtschaft, dem Schutz der Betriebswirtschaft und dem Schutz der Allgemeinheit und des Verbrauchers dienen. Vertieft behandelt werden neben den klassischen, auch bei Wirtschaftskriminalität einschlägigen Straftatbeständen (§§ 263, 266 StGB, z.B. Ausschreibungsbetrug, GmbH-Untreue) diejenigen wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände des StGB, die insbesondere durch das 1. und 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in das StGB eingestellt worden sind (z.B. §§ 202a, 263a, 264, 264a, 265b, 266a, 266b, 269, 283 ff. StGB). Einen wichtigen Schwerpunkt bilden auch das Wettbewerbsstrafrecht und die Korruptionsdelikte

### **Kriminologie (2 SWS)**

Der Kurs soll in die Grundlagen, Methoden und Hauptprobleme der Kriminologie einführen. Unter empirischem Blickwinkel werden Funktion, Aufgabe und Bedeutung des Strafrechts und der Strafrechtspflege betrachtet. Dementsprechend wird ein Überblick über die Entwicklung, das Selbstverständnis, die Aufgaben und die Methoden der Kriminologie gegeben. Schwerpunktmäßig behandelt werden kriminologische Theorien, Stand und Entwicklung von Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld, Theorie und Praxis der Verbrechenskontrolle, Prognose-, Sanktions- und Wirkungsforschung sowie Viktimologie. An ausgewählten Beispielen, wie z.B. Jugendkriminalität, Wirtschaftskriminalität, soll der Beitrag der kriminologischen Forschung zu einer rationalen Rechtspolitik verdeutlicht werden.

### **Kolloquium (2 SWS)**

In der Veranstaltung werden zentrale Urteile und dogmatische Fragen vertiefend behandelt.

## **Strafrechtsvergleichung (2 SWS) zugleich Grundlagenfach**

Der Kurs „Strafrechtsvergleichung“ gewährt einen vertieften Einblick in die Techniken der Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Strafrechts. Besprochen werden die Grundlagen der Rechts- und Strafrechtsvergleichung. Dabei ermöglicht eine historisch-vertikale Vergleichung ein vertieftes Verständnis von der Strafrechtsentwicklung und ihrer kulturellen Verwurzelung, auch mit Bezug auf die Rollenverteilungen in Gesellschaften. Die aus strafrechtlicher Sicht typischen Rechtskreise und Rechtsfamilien werden diskutiert und ausgewählte Besonderheiten einzelner Rechtsordnungen vorgestellt. Die Strafrechtsvergleichung wird dabei auf ihre Methodiken hin analysiert und ihre Rolle bei der Internationalisierung diskutiert. Die Vorlesung schließt jeweils mit einem (straf-)rechtsvergleichenden Studien-Projekt, indem praktisch die Methodenanwendung gemeinsam trainiert wird. Sie bereitet damit auch auf strafrechtsvergleichende Schwerpunkt-seminare vor.

## **Schwerpunktbereich 6: Personen- und Unternehmenssteuerrecht**

### **Steuerverfahrensrecht (1 SWS)**

Die Veranstaltung soll Grundbegriffe des Steuerrechts und die Besonderheiten des Steuerschuldrechts sowie des Steuerverfahrensrechts in der Abgabenordnung (AO) vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, mit entsprechenden Fragestellungen sicher umzugehen. In verfahrensrechtlicher Sicht sollen die Studierenden die Ermittlungsmöglichkeiten und -methoden im Steuerverwaltungsverfahren kennen lernen, die Grundsätze des Steuerfestsetzungsverfahrens, einschließlich der Korrektur von Steuerbescheiden, und das Erhebungsverfahren überblicken. Darüber hinaus sollen sie sich mit den Rechtsbehelfen im Steuerverwaltungsverfahren beschäftigen.

### **Einführung in die Ertragsbesteuerung - Einkommensteuerrecht (2 SWS)**

Die Veranstaltung soll eine Übersicht über die Ertragsbesteuerung geben und die Grundlagen der Besteuerung von natürlichen Personen vermitteln. In Abgrenzung zum Unternehmenssteuerrecht I sollen die Überschusseinkünfte im Mittelpunkt stehen. Neben der Qualifikation der Einkünfte steht die Einkünfteermittlung durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten im Vordergrund. Ferner sind Grundlagen der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie des Familienlastenausgleichs, des Steuersatzes und der Veranlagungsformen zu vermitteln.

### **Unternehmenssteuerrecht I (2 SWS)**

Die Veranstaltung soll die Grundlagen der Besteuerung von natürlichen Personen als Einzelunternehmer und Freiberufler vermitteln. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die Methoden der steuerlichen Gewinnermittlung bei den Gewinneinkünften. Neben der Gewinnermittlung durch Einnahmen/Überschussrechnung wird das Steuerbilanzrecht erörtert. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, wie eine Bilanz (zumindest) für steuerliche Zwecke entsteht und zu lesen ist. Dafür ist ein Einblick in das System der doppelten Buchführung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erforderlich. Ergänzend soll auf die Grundlagen der Gewerbesteuer eingegangen werden.

### **Unternehmenssteuerrecht II (2 SWS)**

Die Veranstaltung soll die Grundlagen der Besteuerung von Mitunternehmern (Gesellschafter von Personengesellschaften) auf der einen Seite und die Besteuerung von Kapitalgesellschaften im Rahmen des KStG auf der anderen Seite vermitteln. Der Inhalt setzt neben gesellschaftsrechtlichen Kenntnissen idealerweise auch Grundkenntnisse im Unternehmenssteuerrecht I (insbesondere dem Steuerbilanzrecht) voraus. Die Veranstaltung soll anhand der jeweiligen Materie auch die Grundlagen der Harmonisierung für das Steuerrecht in der EU vermitteln. Die wenigen für die Unternehmensbesteuerung erlassenen Richtlinien der EU sind zu besprechen. Auf die zentralen Entscheidungen des EuGH zu den Grundfreiheiten auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts und die Auswirkungen auf die nationalen Steuerregelungen wird eingegangen.

### **Umsatzsteuerrecht (1 SWS)**

Die Veranstaltung soll in Grundzügen das System der Umsatzsteuer (Besteuerung des Ausgangsumsatzes mit Vorsteuerabzug) vor dem Hintergrund der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vermitteln. Dabei stehen die Grundlagen zu den steuerbaren Umsätzen (Lieferungen, sonstige Leistungen, Einfuhr aus Drittländern und innergemeinschaftlicher Erwerb) und den Steuerbefreiungen sowie die Regeln zur Bemessungsgrundlage und zum Steuersatz im Vordergrund. Aspekte des Vorsteuerabzugs und des Besteuerungsverfahrens runden den Stoff ab.

### **Kapitalgesellschaftsrecht I (2 SWS)**

In der Vorlesung „Kapitalgesellschaftsrecht I“ werden die beiden wichtigsten Formen der Kapitalgesellschaften, die GmbH und die Aktiengesellschaft, vertieft behandelt. Dabei sollen die Studierenden zunächst mit den allgemeinen Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts vertraut gemacht werden.

Gegenstand der Vorlesung sind daher in erster Linie die wesentlichen Strukturelemente der einzelnen Gesellschaftsformen, die Gründung und Beendigung einer Kapitalgesellschaft, die Rechtsstellung ihrer Mitglieder sowie ihre Organisations- und Finanzverfassung. Diese sind Grundlagen für das Verständnis des Unternehmenssteuerrechts, der Besteuerung von Dividenden, verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen sowie besonderer steuerrechtlicher Instrumente wie der Organschaft.

### **Internationales Steuerrecht (1 SWS)**

Im Rahmen der Veranstaltung sollen die nationalen rechtlichen Grundlagen für steuerrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung vermittelt werden. Schwerpunkt sollen dabei die Aktivitäten ausländischer Unternehmer in Deutschland (Beschränkte Steuerpflicht – §§ 49 ff. EStG) und der deutschen Unternehmer im Ausland (§§ 34c, 34d EStG, § 26 KStG sowie AStG) sein. Ergänzend soll auf die Rechtsnatur, die Struktur und die Wirkungsweise von DBA eingegangen werden. Grundlage dafür soll das Musterabkommen der OECD in der jeweils aktuellen Fassung sein. Die Veranstaltung setzt Grundkenntnisse im Unternehmenssteuerrecht I voraus.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (1 SWS)**

Die Veranstaltung soll einen Überblick über die Besteuerung der Erwerbe von Todes wegen und der Schenkungen unter Lebenden geben. Neben den Besteuerungstatbeständen sind auch Grundlagen der Bewertung und die Begünstigungen für unternehmerisches Vermögen zu vermitteln. Auf diesem Wege soll die enorme Bedeutung der Steuer für die Nachfolgeplanung in Bezug auf Unternehmen deutlich werden.

### **Kolloquium zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht (2 SWS)**

Um die stets zahlreichen steuerrechtlichen Entwicklungen (Gesetzgebung und Rechtsprechung) für die Universitätsprüfung nicht zu übersehen, soll ein Kolloquium zu den aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht angeboten werden. Anhand von fallbezogenen Besprechungen sollen gleichzeitig eine Lernkontrolle und eine gezielte Prüfungsvorbereitung ermöglicht werden. Dabei sollen auch zentrale und aktuelle Entscheidungen des EuGH zu den Grundfreiheiten auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts und die Auswirkungen auf die nationalen Steuerregelungen besprochen werden.

## **Schwerpunktbereich 7: Internationales und Europäisches Recht**

### **Recht des EU-Binnenmarkts (2 SWS)**

In Vertiefung der Pflichtvorlesungen zum Europarecht behandelt die Veranstaltung die Vorgaben des Unionsrechts für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit. Ziel ist die Vermittlung der Rahmenbedingungen für die vertiefte Behandlung ausgewählter Rechtsfragen in den Spezialvorlesungen der beteiligten Schwerpunktbereiche Nr. 1, 4 und 7. Erster Gegenstand sind die Grundfreiheiten des Binnenmarkts mit der ergänzenden Rechtsharmonisierung zur Gewährleistung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Zweiter Schwerpunkt sind die Diskriminierungsverbote des Unionsrechts unter Einschluss der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Unionsbürgerschaft sowie den Regeln für Drittstaatsangehörige. Abschließend werden ausgewählte Marktordnungspolitiken behandelt. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende mit Grundkenntnissen im Europarecht.

### **Freizügigkeit in Europa (2 SWS)**

Die Veranstaltung betrifft die vertiefte Beschäftigung mit dem freien Personenverkehr in Europa. Ausgangspunkt ist die Rechtsstellung der Unionsbürger, die exemplarisch den Wandel der EU-Integration vom Binnenmarkt zur politischen Union verdeutlicht. Darüber hinaus tritt über das Assoziierungsvölkerrecht sowie die Harmonisierung des Migrationsrechts im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zunehmend auch die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen in den Vordergrund – mit spannenden Wechselwirkungen zum internationalen Menschenrechtsschutz. Insofern verdeutlicht die Vorlesung das Grundanliegen des Schwerpunktbereichs Nr. 7, das Ineinandergreifen von deutschem Recht, Europa- und Völkerrecht zu verdeutlichen. Durch die Behandlung ausgewählter Rechtsfragen wird die Fähigkeit zur ebenenübergreifenden Lösung von konkreten Rechtsproblemen vermittelt. Die Vorlesung richtet sich vorrangig an Studierende des Schwerpunktbereichs 7; fortgeschrittene Erasmus- und auch Nebenfachstudierende mit Grundkenntnissen im Europarecht sind willkommen.

### **Völkerrecht (Grundlagen und Grundbegriffe) (2 SWS)**

Der im Deutschen übliche Begriff „Völkerrecht“ ist insofern unpräzise, als dieses Rechtsgebiet die Beziehungen nicht zwischen den „Völkern“, sondern zwischen den Staaten als den sog. geborenen Völkerrechtssubjekten regelt, die heute um weitere Rechtssubjekte ergänzt werden. In vielerlei Hinsicht unterscheidet sich hierbei die Völkerrechtsordnung vom innerstaatlichen Recht. So gibt es keinen einheitlichen „Weltgesetzgeber“ und auch nicht für alle Streitigkeiten eine gerichtliche Zuständigkeit. Diese anders geartete Struktur des Völkerrechts vermittelt diese Grundlagenvorlesung zum Völkerrecht. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende.

### **Völkerrecht (Internationale Organisationen und Menschenrechtsschutz) (2 SWS)**

Hervorstechendes Merkmal der Völkerrechtsordnung seit dem Zweiten Weltkrieg ist das Aufkommen neuer, sog. gekorener Völkerrechtssubjekte. Dabei handelt es sich zum einen um die Internationalen Organisationen, die heute die internationalen Beziehungen maßgeblich prägen (allen voran die Vereinten Nationen sowie die Welthandelsorganisation als die beiden wichtigsten Internationalen Organisationen der Gegenwart). Zum anderen hat der internationale Menschenrechtsschutz (EMRK, UN-Menschenrechtspakte) heutzutage ein Ausmaß erreicht, das in früheren Zeiten undenkbar gewesen wäre. Eine Auseinandersetzung mit diesen Besonderheiten des Völkerrechts stützt die Kenntnis des Völkerrechts auf eine breitere Grundlage. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende mit Grundkenntnissen zum deutschen, europäischen und internationalen Recht.

## **Internationales Öffentliches Recht (2 SWS)**

Viele Jurist/innen gehen zu Unrecht davon aus, dass das Völker- und Europarecht eine Materie für Spezialisten sei. Dem ist nicht so. Die Eingebundenheit des Staates in die internationale Rechtsordnung führt dazu, dass sich überstaatliches und innerstaatliches Recht mehr und mehr durchdringen und überschneiden. Diese Schnittstelle wird in der Vorlesung zum Internationalen Öffentliches Recht abgebildet: Es geht zum einen um die Vertiefung von Grundbegrifflichkeiten des Völker- und Europarechts, die zumeist bereits in anderen Vorlesungen vermittelt wurden, und zum anderen um die Verzahnung des deutschen Rechts mit europäischen und internationalen Entwicklungen – bis hinein in die Kernbereiche des Staats- und Verwaltungsrechts und des Prozessrechts. Durch diesen Fokus auf Querverbindungen zwischen den Rechtsebenen vermittelt die Veranstaltung allen Teilnehmer/innen wichtige Schlüsselkenntnisse zur Lösung von ebenenübergreifenden Rechtsfragen. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende mit Kenntnissen im deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

## **International Relations Law of the European Union (2 SWS)**

Die Vorlesung in englischer Sprache verfolgt ein doppeltes Ziel: Zum einen bezweckt die Veranstaltung die Vermittlung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der EU-Außenpolitik. Es geht um rechtlich-institutionelle Grundlagen unter Einschluss des Verhältnisses zum Völkerrecht sowie die Ausgestaltung einzelner Sachpolitiken. Wegen der großen Bandbreite des auswärtigen EU-Handels ist dieses für die Einwirkung des Völkerrechts auf die innerstaatliche Rechtsordnung heute von zentraler Bedeutung. Das Recht der EU-Außenbeziehungen dient als Scharnier zwischen dem nationalen Recht, dem Europarecht und dem Völkerrecht (exemplarisch mit Blick auf die Wirkungen von Assoziierungsverträgen mit EU-Nachbarstaaten sowie das WTO-Recht). Zum anderen bezweckt die Vorlesung fachspezifische Erfahrungen mit der englischen Sprache. Auch Nicht-Muttersprachler müssen heute zur aktiven Teilnahme an Diskussionen auf Englisch bereit sein. In der Vorlesung erfahren deutsche Jura-Studierende, dass dies auch mit Schulenglisch möglich ist. Dies ist ein wichtiges Erfolgserlebnis für die künftige Berufspraxis. Die Veranstaltung richtet sich auch an Erasmus- und Nebenfachstudierende mit Grundkenntnissen im Europarecht.

## **Kolloquium zur internationalen Rechtsprechung (2 SWS)**

In der Veranstaltung werden internationale und europäische Gerichte oder Streitschlichtungsinstitutionen anhand ausgewählter Entscheidungen vorgestellt. Hierdurch werden Einzelfragen der Schwerpunktausbildung anhand konkreter Fälle vertieft und zugleich das Bewusstsein für die Besonderheiten internationaler Rechtsprechung geschärft. Im Hinblick auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wird die Veranstaltung als Kolloquium angeboten. Die Studierenden stellen in Kurzreferaten vor der Gruppe ausgewählte Entscheidungen internationaler Gerichte vor, die sodann gemeinsam diskutiert werden; dies schult die Lektüre von Gerichtsentscheidungen, die prägnante Präsentation ausgewählter Inhalte sowie deren Einordnung in den rechtlichen und politischen Kontext. Im Zentrum des Kolloquiums stehen neuere und zentrale Entscheidungen des EuGH, des EGMR sowie internationaler Rechtsprechungsinstanzen.

## **Schwerpunktbereich 8: Unternehmen und Finanzierung**

### **Kapitalgesellschaftsrecht I (2 SWS)**

Im Schwerpunktbereich „Unternehmen und Finanzierung“ stehen die spezifisch gesellschafts-, kapitalmarkt- und steuerrechtlichen Fragestellungen unternehmerischer Tätigkeit im Mittelpunkt. Das Gesellschaftsrecht erfüllt eine wichtige Ordnungsfunktion, indem es den Wirtschaftstreibenden eine Organisationsform für die gemeinschaftliche Betätigung und gegebenenfalls auch für die Risikominimierung zur Verfügung stellt. Obwohl im Grundstudium die Personengesellschaften im Mittelpunkt der Ausbildung stehen, wird die heutige Unternehmenspraxis durch die Kapitalgesellschaften dominiert. In der Vorlesung „Kapitalgesellschaftsrecht I“ werden die beiden wichtigsten Formen der Kapitalgesellschaften, die GmbH und die Aktiengesellschaft, vertieft behandelt. Dabei sollen die Studierenden zunächst mit den allgemeinen Grundlagen des Kapitalgesellschaftsrechts vertraut gemacht werden. Gegenstand der Vorlesung sind daher in erster Linie die wesentlichen Strukturelemente der einzelnen Gesellschaftsformen, die Gründung und Beendigung einer Kapitalgesellschaft, die Rechtsstellung ihrer Mitglieder sowie ihre Organisations- und Finanzverfassung.

### **Kapitalgesellschaftsrecht II (2 SWS)**

Aufbauend auf die Vorlesung „Kapitalgesellschaftsrecht I“ werden in der Vorlesung „Kapitalgesellschaftsrecht II“ vornehmlich das Konzernrecht sowie die Grundzüge des Umwandlungsrechts und des Übernahmerechts sowie die internationalen Bezüge und Gestaltungsfragen behandelt. Gegenstand des Konzernrechts sind in erster Linie die gesellschaftsrechtlichen Fragen, die sich aus der Verbindung mehrerer Unternehmen zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit ergeben, wie sie zwischen Unternehmen aller Rechtsformen möglich sind. Diesen Fragen kommt eine hohe praktische Bedeutung zu, da nach neueren Schätzungen mittlerweile etwa 80 % aller Unternehmen konzernverflochten sind. Das Umwandlungsrecht beschäftigt sich mit den Strukturveränderungen von Trägern wirtschaftlicher Unternehmen durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Wechsel der Rechtsform. Gegenstand des Übernahmerechts sind schließlich die in der internationalen Wirtschaftspraxis immer häufiger begegnenden öffentlichen Aktienerwerbsangebote, die darauf abzielen, die Kontrolle über eine Gesellschaft zu erlangen.

### **Kapitalmarktrecht (2 SWS)**

In einer engen Wechselwirkung mit dem Gesellschaftsrecht steht das Kapitalmarktrecht. Es befasst sich mit den Funktionsbedingungen und Regulativen des Marktes, auf dem Kapitalanlagen angeboten und gehandelt werden. Der Schwerpunkt der Vorlesung „Kapitalmarktrecht“ liegt auf dem organisierten Handel in börsennotierten Wertpapieren, insbesondere Aktien und Anleihen. In einem ersten Schwerpunkt werden zunächst die Produkte, Geschäfte und Organisation des Kapitalmarkts sowie der erstmalige Markteintritt des Kapitalnachfragers, das sog. Emissionsgeschäft, einschließlich der damit verbundenen anlegerschützenden Verhaltenspflichten (Prospektpflicht und Prospekthaftung) behandelt. In einem zweiten Schwerpunkt wird der Handel mit den solchermaßen emittierten Papieren in Form des Effektenkommissionsgeschäfts behandelt, vor allem die Publizitätspflichten, das Insider- und Marktmissbrauchsrecht sowie die weiteren Verhaltenspflichten. Darüber hinaus werden auch die Grundzüge des Rechts der Investmentfonds und der Rechtsdurchsetzung einschließlich der Kapitalmarktaufsicht behandelt.

### **Unternehmenssteuerrecht (2 SWS)**

In der Vorlesung „Unternehmenssteuerrecht“ werden die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen behandelt, deren Kenntnis für das Verständnis gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsformen und die Rechtsformwahl unerlässlich ist. In der Rechtspraxis ist das Steuerrecht in vielen Bereichen der „Motor gesellschaftsrechtlicher Entwicklungen“. Die Folgen des Steuerrechts – die Besteuerung – bilden für das Unternehmen und den dahinter stehenden Unternehmer daher eine zentrale Fragestellung bei der Entscheidung im Rahmen von Neu- und Umstrukturierungen, von Finanzierungsbedingungen und der Regelung der Generationennachfolge. Im Blickpunkt steht das im deutschen Recht zweigleisige System der Besteuerung unternehmerischer Einkünfte in der

Einkommensteuer, die unmittelbare Besteuerung des Einzel- und des Mitunternehmers als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft nach dem Einkommensteuerrecht sowie die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach dem Körperschaftsteuerrecht, die durch die Besteuerung der Dividenden, die ihrem Gesellschaftern zugeflossen sind, vervollständigt wird. Alle Facetten dieses Steuersystems sind dann in den gesellschaftsrechtlichen Typenmischungen zu beachten. Besonderheiten ergeben sich auch in der Verflechtung von Unternehmen in Konzernstrukturen, der sog. steuerlichen Organschaft. Neben der Einkommen- und Körperschaftssteuer sind für das Unternehmen weitere Steuern von unmittelbarer Bedeutung: Dabei ist insbesondere an die Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer zu denken, erhebliche steuerliche Folgen in Einzelsituationen können sich aber auch aus der Grunderwerbsteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben.

### **Personengesellschaftsrecht (2 SWS)**

Die Vorlesung Personengesellschaftsrecht baut auf der Pflichtfachvorlesung Grundzüge des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts auf. Sie dient zum einen der Wiederholung und Vertiefung des Rechts der GbR und der OHG. Behandelt werden insbesondere Beschlussfassung, Gewinnbeteiligung, Nachschusspflicht, Ausscheiden von Gesellschaftern und Auflösung der Gesellschaft. Zum anderen werden mit der Partnerschaftsgesellschaft, den Publikums-Personengesellschaften sowie hybriden Gesellschaftsformen (insbesondere GmbH & Co. KG, PartGmbH) über den Pflichtfachstoff hinaus praktisch sehr bedeutsame Arten von Personengesellschaften erörtert.

### **Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht (2 SWS)**

In dieser Lehrveranstaltung werden die Funktionen der Betriebsverfassung und die betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen dargestellt. Die Stellung der Betriebsverfassung zwischen Arbeitsvertragsrecht und Koalitionsrecht wird in einer Grundlegung herausgearbeitet. Dabei wird gezeigt, wie eine auf betrieblicher Ebene agierende Interessenvertretung vor dem Hintergrund der grundsätzlich garantierten Koalitionsfreiheit zu den Gewerkschaften und überbetrieblichen Interessenvertretungen in Bezug gesetzt ist. Andererseits wird dargelegt, wie die betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsinstitute auf das einzelne Arbeitsverhältnis einwirken. Bei der konkreten Darstellung des Betriebsverfassungsrechts wird ein Überblick über Aufbau und Struktur der Belegschaftsvertretung in Betrieb, Unternehmen und Konzern gegeben und hierbei die einzelnen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats erörtert. Entsprechend dem Aufbau des Betriebsverfassungsgesetzes werden die Mitwirkungsrechte der Belegschaft in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ausführlich besprochen. Die betriebsverfassungsrechtliche Form der Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wird dann überleiten zur unternehmensrechtlich ausgeprägten Mitbestimmung nach den Mitbestimmungsgesetzen. Die Verzahnung betrieblicher Organisationsregelungen mit dem Gesellschafts- und insbesondere Umwandlungsrecht wird dabei stets im Auge behalten.

# Examinatorium

## Zivilrecht

### **Allgemeiner Teil des BGB und Allgemeiner Teil des Schuldrechts (3 SWS)**

Vertieft werden in diesem Kurs die Kenntnisse aus dem Allgemeinen Teil des BGB und dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Gegenstand der Veranstaltung sind insbesondere das Zustandekommen von Verträgen – einschließlich Willensmängel, Nichtigkeitsgründe, Geschäftsfähigkeit – sowie das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Aus dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts werden insbesondere die Leistungsstörungen und Fragen der Drittwirkung von vertraglichen Bindungen besprochen.

### **Schuldrecht BT I, Vertragliche Schuldverhältnisse (2 SWS)**

Aufbauend auf dem Kurs zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts werden anhand von Fällen ausgewählte Problemkreise aus dem Kauf-, Miet-, Leasing- und Werkvertragsrechts erörtert. Die jeweiligen Verknüpfungen zum IPR werden dargetan. Bezüge zum Handelsrecht sowie zum Verbraucherschutzrecht werden an geeigneten Stellen hergestellt. Den Abschluss bilden weitere examensrelevante Problemkreise aus den gängigen vertraglichen Schuldverhältnissen (insb. Geschäftsführungsverträge einschl. Zahlungsdienste; Bürgschaft). Auch in dieser Veranstaltung ist eine Verbesserung des Kursteilnehmers mit dem Stoffgebiet angezeigt.

### **Schuldrecht BT II, Gesetzliche Schuldverhältnisse (2 SWS)**

In diesem Kurs werden zunächst Ansprüche diskutiert, die bei gescheiterten vertraglichen Schuldverhältnissen in Betracht kommen: Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und Ansprüche aus Bereicherungsrecht inklusive der dabei auftretenden Problemstellungen. Daneben werden Ansprüche aus Vindikationslagen und aus unerlaubter Handlung besprochen. Ergänzend dazu finden auch im Schuldrecht BT II die entsprechenden Verknüpfungen zum IPR Berücksichtigung.

### **Verbraucherprivatrecht (2 SWS)**

Die Veranstaltung hat die verbraucherschützenden Vorschriften zum Gegenstand. Die Normen des Verbraucherschutzrechts leisten einen Beitrag, um das Machtungleichgewicht zwischen Unternehmer und Verbraucher in bestimmten Vertragsabschlussituationen (etwa Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge) bzw. bei bestimmten Vertragstypen (z. B. Verbraucherdarlehensverträge, Ratenlieferungsverträge) auszugleichen. Dieses „Rechtsgebiet“ ist wie kein anderes vom Einfluss des europäischen Gesetzgebers geprägt. Aus diesem Grund wird auf die relevanten Richtlinien Bezug genommen.

### **Sachenrecht I: Mobiliarsachenrecht (2 SWS)**

Gegenstand dieses Kurses sind insbesondere die verschiedenen Formen des Eigentumserwerbs an Mobilien und den damit zusammenhängenden Fragen des gutgläubigen Erwerbs. Besonderes Augenmerk wird daneben auch auf die verschiedenen Sicherungsformen – Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, und -zession – und ihrem Verhältnis zueinander gelegt.

### **Sachenrecht II: Immobiliarsachenrecht (1 SWS)**

Examensrelevante Fragestellungen aus dem Recht der Immobilien finden in dieser Veranstaltung ihren Platz. Schwerpunktmäßig werden Probleme aus dem Hypotheken- und Grundschuldrecht aufgegriffen. Daneben findet aber auch das formelle und materielle Grundbuchrecht seine Berücksichtigung. Wie auch in der Veranstaltung zum Sachenrecht I werden auch im Sachenrecht II ausgewählte Probleme des IPR mit Bezug zum Sachenrecht beleuchtet.

## **Zivilprozessrecht (1 SWS)**

Aufbauend auf der Vorlesung zum Zivilprozessrecht werden anhand von Fällen die Verfahrensgrundsätze des Erkenntnisverfahrens, die Prozessvoraussetzungen und die verschiedenen Klagearten und deren Wirkungen durchgesprochen. In den Blick werden dabei auch die verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung genommen. Dazu gehören auch die Rechtsbehelfe, um sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen.

## **Arbeitsrecht (1 SWS)**

Schwerpunktmäßig werden im Rahmen dieser Veranstaltung Problemkreise des Individualarbeitsrechts behandelt. Die Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen sowie die Haftung im Rahmen eines derartigen Vertragsverhältnisses stehen hierbei im Zentrum. Von besonderer Relevanz sind insofern die Leitentscheidungen des BAG zu den erwähnten Themenkreisen. Beachtung finden daneben auch Aspekte Punkte des kollektiven Arbeitsrechts.

## **Familien- und Erbrecht (1 SWS)**

Im Zentrum des Familienrechts stehen die Bezüge dieses Rechtsgebiets zum bürgerlichen Vermögensrecht. Das betrifft bspw. die §§ 1357, 1359, 1626, 1629, 1664 BGB. Aber auch die wechselseitigen Ansprüche, die aus der Beendigung einer ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaft erwachsen können, werden in dem Kurs behandelt.

Auf dem Gebiet des Erbrechts werden vornehmlich die gesetzliche Erbfolge und Verfügungen von Todes wegen erörtert. Von Relevanz ist auch die Stellung des Erben – oder der Erbengemeinschaft – mit der Möglichkeit der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie den Problemkreisen, die sich aus der Erteilung eines Erbscheins ergeben können.

Verbindungen der beiden Rechtsgebiete zum IPR werden aufgezeigt.

## **Handelsrecht (1 SWS)**

Der Kurs vertieft anhand von Fällen die Kenntnisse der Teilnehmer aus der Vorlesung Handelsrecht. Behandelt werden der Kaufmannsbegriff, die Publizität des Handelsregisters, das Recht der Handelsfirma, die unselbständigen und selbständigen Hilfspersonen des Kaufmanns sowie allgemeinen Vorschriften über die Handelsgeschäfte und der Handelskauf. Betrachtet wird dabei insbesondere das Zusammenspiel mit dem mit dem Schuldrecht, aber auch dem Allgemeinen Teil des BGB und dem Sachenrecht.

## **Gesellschaftsrecht (2 SWS)**

Die sich im Rahmen der Gründung und durch Auftreten von OHG & KG im Rechtsverkehr ergebenden Problemkreise werden in diesem Kurs dargestellt. Berücksichtigung findet dabei auch die in §§ 705 ff. BGB geregelte Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Aus dem Bereich der Kapitalgesellschaften werden die examensrelevanten Problemkreise um die Errichtung (Vorgesellschaft), Vertretung und Geschäftsführung einer GmbH behandelt.

# Strafrecht

## **Strafrecht AT (3 SWS)**

Gegenstand des Kurses ist der Allgemeine Teil des Strafrechts. Anhand von Fällen werden insbesondere Fragen der Beteiligung, Rechtfertigung und des Versuchs erörtert. Der Kurs dient der Wiederholung und Vertiefung von examensrelevanten Problemen.

Die Teilnahme setzt Kenntnisse im Allgemeinen Teil des Strafrechts voraus.

## **Strafrecht BT (4 SWS)**

Der Kurs baut auf die Veranstaltung Strafrecht AT auf und vertieft die – nach der Prüfungsordnung – examensrelevanten Problemkreise aus dem Besonderen Teil des Strafrechts. Berücksichtigung findet auch die aktuelle Rechtsprechung.

Eine Vorbefassung mit der Materie des Strafrecht BT wird vorausgesetzt.

## **Strafprozessrecht (1 SWS)**

Im Kurs Strafprozessrecht lernen die Teilnehmer die gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen und Verfahrensgrundsätze eines fairen Strafverfahrens. Dargestellt werden auch die den Ermittlungsbehörden zustehenden Eingriffsbefugnisse sowie Auswirkungen von Beweisermittlungsfehlern auf das Hauptverfahren.

## **Staatsorganisationsrecht (2 SWS)**

Der Kurs widmet sich den einschlägigen Materien des Staatsorganisationsrechts und – in Grundzügen - des Verfassungsprozessrechts. Gegenstand sind insbesondere das Recht der Parteien, das Wahlrecht, Bundesorgane, Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung), die Kompetenzordnung, die auswärtige Gewalt und das Verhältnis zum internationalen Recht.

## **Grundrechte (2 SWS)**

Anhand von Originalfällen konzentriert sich die Veranstaltung auf die horizontalen Fragen, die bei jeder Grundrechtsprüfung relevant sind, sowie auf Inhalt und Reichweite der wichtigsten Grundrechte, Meinungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentum, Gleichheitssatz. Hinzu kommt die Verfassungsbeschwerde sowie die Bezüge zum Europarecht.

## **Allgemeines Verwaltungsrecht (3 SWS)**

Die Kursteilnehmer vertiefen im Rahmen dieser Veranstaltung ihre Kenntnisse im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Von Relevanz sind dabei insbesondere die verschiedenen Handlungsformen der Verwaltung – Verwaltungsakt, und -vertrag – sowie die examensrelevanten Problemkreise um den Vorbehalt des Gesetzes, die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie das der Verwaltung eingeräumte Ermessen. Abgerundet wird der Kurs durch das Verwaltungsprozessrecht und das Verwaltungsvollstreckungsrecht.

## **Baurecht (1 SWS)**

Anknüpfend an den Kurs zum Allgemeinen Verwaltungsrecht werden in der Veranstaltung Baurecht die wichtigsten Probleme des Rechts der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Bauvorhaben besprochen. Planungsrechtliche Grundfragen und Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung von Bebauungsplänen finden ihren Platz im Bereich des Rechts der Bauleitplanung, wohingegen im Rahmen der Zulässigkeit von Bauvorhaben die Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit den §§ 30 ff. BauGB (ggf. iVm der Baunutzungsverordnung) und dem Bauordnungsrecht überprüft wird. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die bauaufsichtsrechtlichen Instrumentarien. Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts werden von den Teilnehmern erwartet.

## **Kommunalrecht (1 SWS)**

Im Zentrum dieses Kurses stehen die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und das sich daraus ergebende System gemeindlicher Aufgaben mit den sich daraus ergebenden Fragen des Rechtsschutzes der Gemeinde gegenüber Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht. Daneben nimmt die Binnenorganisation der Gemeinde – Stellung der Organe der Kommune – mit den damit zusammenhängenden Streitigkeiten im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreits eine besondere Rolle ein. Auch in diesem Kurs werden Kenntnisse aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht vorausgesetzt.

## **Polizei- und Ordnungsrecht (2 SWS)**

Anhand von Fällen – die die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen – werden die wichtigsten Problemkreise des Polizeirechts erörtert und mit Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsprozessrechts verknüpft. Im Bereich des Polizeirechts wird der Fokus auf die polizeilichen (Standard-)Maßnahmen, ihre Durchsetzung sowie den damit zusammenhängenden Problemen der Zuständigkeit und des Störerbegriffs gelegt.

## **Europarecht (2 SWS)**

Der Examinatoriumskurs Europarecht wendet sich zunächst den Rechtsquellen des Rechts der Europäischen Union zu und adressiert dabei Fragen des Rangs und der Wirkungen von Rechtsakten der Europäischen Union im Rahmen des innerstaatlichen Rechts. Das Augenmerk wird darüber hinaus auf den Inhalt, die Reichweite und die Durchsetzung der einzelnen europäischen Grundfreiheiten gelegt.

## **Staatshaftungsrecht (1 SWS)**

Die Veranstaltung Staatshaftungsrecht vertieft die Kenntnisse der Teilnehmer aus der gleichnamigen Vorlesung und behandelt dabei die verschiedenen Schadensersatz-, Entschädigungs- und Wiederherstellungsansprüche des Bürgers, die er bei Beeinträchtigung seiner subjektiven Rechtspositionen durch staatliches Verhalten geltend machen kann. Dazu werden Amtshaftungsansprüche, Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem Eingriff sowie Folgenbeseitigungsansprüche näher beleuchtet.